Marktgemeinde St. Johann in Tirol
Bahnhofstraße 5, 6380 St. Johann in Tirol

Protokoll

über die am **29. November 2022** von 18.00 Uhr bis 21.10 Uhr im Sitzungszimmer des Kommunalzentrums unter dem Vorsitz von Bürgermeister Mag. Stefan Seiwald abgehaltene

8. Gemeinderatssitzung (Gemeinderatsperiode 2022 – 2028)

Anwesend: Christina Döttlinger, BEd, Hanspeter Ellmerer, Klaus Födermair, Dr. Andreas Franze, Maximilian Grander, Christine Gschnaller, MSc, Susanne Hartrumpf, Andrea Hauser, Maximilian Hüttner, Manfred Kecht, Heribert Mariacher, Johann Mayr, Darko Omerbasic, Claudia Pali, Gregor Salinger, Laura Sojer, Peter Trixl, Peter Wallner

Entschuldigt: Hubert Almberger (Ersatz: Christine Gschnaller, MSc), Melanie Hutter (Ersatz: Dr. Andreas Franze), Robert Steger (Ersatz: Maximilian Grander)

Unentschuldigt: niemand

Schriftführer: Dr. Ernst Hofer, MBA

Tagesordnung

I. Berichte des Bürgermeisters

1) e5: Bericht über eine Auszeichnung der Gemeinde für ausgezeichnete Energie-Effizienz (Berichterstatter: Dr. Andreas Franze)

II. Anträge des Bürgermeisters und des Gemeindevorstandes

1) Abschluss einer Vereinbarung in Hinblick auf die Erweiterung der Freizeitwohnsitz-Verwaltungsgemeinschaft
2) Abschluss eines Kaufvertrags mit Christiane Fischer
3) Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrags mit der Kitz Alpen Resort – Berglehen 21 GmbH & Co KG
4) Ergänzung der Bezugsregelung für Gemeindemandatare
5) Festsetzen einer Regelung in Hinblick auf eine kostenlose Kinderbetreuung (Antrag der Gemeinderatspartei „St. Johanner Sozialdemokraten (SPÖ)“)

III. Berichte und Anträge der Ausschüsse

1) <u>Bauausschuss</u>
   1) Abschluss eines Raumordnungsvertrags mit Michaela Adelsberger, Axel Moser und Beatrice Bulla-Moser (Gst. 916/11)
   2) Umwidmung des Gst. 6139 in eine Sonderfläche (Stefan Kröll)
   3) Neuerlassung und Änderung von Bebauungsplänen
      a) Gst. 916/11 (Michaela Adelsberger, Axel Moser und Beatrice Bulla-Moser)
      b) Gst. 92/3 und 92/5 (Noichl Verwaltungs GmbH & Co KG, Mag. Georg Weihs)
      c) Gst. 102/10 (CGO-Wohnbau GmbH)

2) <u>Finanzausschuss</u>
   1) Ausschreibung von Gemeindeabgaben
   2) Neufestsetzung von Tarifen und Beiträgen

3) <u>Straßenausschuss</u>
   1) Änderung der Regeln für die Parkraumbewirtschaftung (gemeinsamer Antrag mit dem Finanzausschuss)

IV. Anträge, Anfragen und Allfälliges

V. Strombeschaffung für das Jahr 2023 (Ermächtigung für die GemNova Dienstleistungs GmbH)

Am Beginn der Sitzung sind 19 Gemeinderäte anwesend.

Maximimilian Grander gelobt gemäß § 28 Abs. 1 TGO 2001 vor dem Gemeinderat Folgendes:

„Ich gelobe, in Treue die Rechtsordnung der Republik Österreich zu befolgen, mein Amt uneigennützig und unparteiisch auszuüben und das Wohl der Marktgemeinde St. Johann in Tirol und ihrer Bewohnerinnen und Bewohner nach bestem Wissen und Können zu fördern."

I. Berichte des Bürgermeisters

1) <u>e5: Bericht über eine Auszeichnung der Gemeinde für ausgezeichnete Energie-Effizienz (Berichterstatter: Dr. Andreas Franze)</u>

   Der Leiter des e5-Teams, Dr. Andreas Franze, berichtet anhand einer PDF-Datei über markante Fortschritte der Marktgemeinde St. Johann in Tirol beim e5-Programm für energieeffiziente Gemeinden (Erreichen von vier *e* von fünf möglichen *e* bei einem Umsetzungsgrad von 71,4 %).

   Die PDF-Datei ist diesem Gemeinderatsprotokoll als **Anlage A** angehängt.

Die Resonanz ist sehr positiv: So zeigt sich etwa Peter Wallner von den Ergebnissen begeistert und auch Heribert Mariacher äußert sich anerkennend. Gregor Salinger ist „*zuversichtlich*“, dass weiterhin „*Fortschritte erzielt*“ werden. Zum Schluss bedankt sich der Bürgermeister bei allen Beteiligten.

II. Anträge des Bürgermeisters und des Gemeindevorstandes

1) Abschluss einer Vereinbarung in Hinblick auf die Erweiterung der Freizeitwohnsitz-Verwaltungsgemeinschaft

Mag. Heike Crabtree erläutert den Sachverhalt.

Beschluss (19:0):

Die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft mit den Gemeinden Aurach bei Kitzbühel, Going am Wilden Kaiser, Jochberg, Kichdorf in Tirol, Oberndorf in Tirol, Reith bei Kitzbühel, St. Johann in Tirol und Westendorf zum Zweck der sparsamen und zweckmäßigen Besorgung der Aufgaben der beteiligten Gemeinden hinsichtlich der Überprüfung der Einhaltung der bau-, raumordnungs- und abgabenrechtlichen Bestimmungen für Freizeitwohnsitze und der Abschluss der Vereinbarung über die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft „Erhebungsgemeinschaft Freizeitwohnsitze“ laut **Anlage B** dieses Gemeinderatsprotokolls werden genehmigt.

2) Abschluss eines Kaufvertrags mit Christiane Fischer

Mag. Heike Crabtree erläutert den Sachverhalt.

Beschluss (19:0):

Der Abschluss des Kaufvertrags mit Christiane Fischer laut **Anlage C** dieses Gemeinderatsprotokolls wird genehmigt.

3) Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrags mit der Kitz Alpen Resort – Berglehen 21 GmbH & Co KG

Mag. Heike Crabtree erläutert den Sachverhalt.

Beschluss (19:0):

Der Abschluss des Dienstbarkeitsvertrags mit der Kitz Alpen Resort – Berglehen 21 GmbH & Co KG laut **Anlage D** dieses Gemeinderatsprotokolls wird genehmigt.

4) Ergänzung der Bezugsregelung für Gemeindemandatare

Der Bürgermeister ruft zunächst die bestehende Bezugsregelung aus dem Jahr 2016 in Erinnerung, welche sodann vom Amtsleiter dargelegt wird. Die nun zu beschließende Ergänzung sei im Gemeindevorstand vorberaten worden und schließe eine Regelungslücke.

Beschluss (19:0):

Die bestehende Bezugsregelung für Gemeindemandatare wird wie folgt ergänzt:

Beschreibung	Prozentsatz vom Ausgangsbetrag nach § 2 Tiroler Gemeinde-Bezügegesetz 1998
Ersatzmitglied des Gemeinderates, das Obmann eines Ausschusses ist	4

Diese Ergänzung gilt rückwirkend ab April 2022.

5) Festsetzen einer Regelung in Hinblick auf eine kostenlose Kinderbetreuung (Antrag der Gemeinderatspartei „St. Johanner Sozialdemokraten (SPÖ)“)

Der Bürgermeister berichtet, dass der Antrag der Gemeinderatspartei „St. Johanner Sozialdemokraten (SPÖ)“ im Gemeindevorstand vorberaten worden sei. Dabei sei eine Lösung entwickelt worden, welche an den bestehenden Kinderbetreuungszuschuss des Landes Tirol anknüpfe.

Peter Wallner bedankt sich trotz bestehender „*Differenzen*“ ausdrücklich bei Heribert Mariacher für dessen Kooperation in dieser Angelegenheit. Dieser betont, es sei wichtig, dass die Gemeinderäte „*für den Bürger*“ entsprechende Lösungen erarbeiten. Christina Döttlinger, BEd weist auf die Notwendigkeit einer soliden Kommunikation der Förderbedingungen hin.

Beschluss (19:0):

Personen mit Hauptwohnsitz in St. Johann in Tirol, die nachweislich einen Kinderbetreuungszuschuss vom Land Tirol erhalten, erhalten von der Marktgemeinde St. Johann in Tirol eine weitere Förderung für die Kinderbetreuung. Diese besteht darin, dass die Gemeinde jenen Teil der nachgewiesenen Betreuungskosten bezahlt, welcher vom Land Tirol nicht ersetzt worden ist.

III. Berichte und Anträge der Ausschüsse

1) Bauausschuss

1) Abschluss eines Raumordnungsvertrags mit Michaela Adelsberger, Axel Moser und Beatrice Bulla-Moser (Gst. 916/11)

Mag. Heike Crabtree erläutert den abzuschließenden Raumordnungsvertrag.

Beschluss (19:0):

Der Abschluss des Raumordnungsvertrags mit Michaela Adelsberger, Axel Moser und Beatrice Bulla-Moser laut **Anlage E** dieses Gemeinderatsprotokoll wird genehmigt.

2) Umwidmung des Gst. 6139 in eine Sonderfläche (Stefan Kröll)

Die Bauamtsleiterin erläutert die maßgebenden Parameter dieses Tagesordnungspunkts.

Beschluss (18:0): [Bgm. Mag. Stefan Seiwald abwesend]

Es erfolgt nachstehende Änderung des Flächenwidmungsplans der Marktgemeinde St. Johann in Tirol:

- Umwidmung eines Teils des Gst. 6139 (rund 3.109 m²) **von** Freiland **in** Sonderfläche für sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen (Festlegung der Gebäudeart oder der Nutzung: Laufstall, Festlegung des Zählers: 1)

Der Planungsbereich ist in **Anlage F** dieses Gemeinderatsprotokolls ersichtlich, welche einen Bestandteil dieses Beschlusses darstellt.

Gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes gleichzeitig der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen.

3) <u>Neuerlassung und Änderung von Bebauungsplänen</u>

a) <u>Gst. 916/11 (Michaela Adelsberger, Axel Moser und Beatrice Bulla-Moser)</u>

Die Bauamtsleiterin erläutert die maßgebenden Parameter dieses Tagesordnungspunkts.

Beschluss (18:0): [Bgm. Mag. Stefan Seiwald abwesend]

Der Entwurf des Bebauungsplans für das Gst. 916/11 von Dr. Erich Ortner vom 3. November 2022 („*Moser/Winkl-Sonnseite*“) wird gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2022 aufgelegt. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen. Gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes nach § 64 Abs. 1 TROG 2022 gleichzeitig der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplans. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde.

b) Gst. 92/3 und 92/5 (Noichl Verwaltungs GmbH & Co KG, Mag. Georg Weihs)

Die Bauamtsleiterin erläutert die maßgebenden Parameter dieses Tagesordnungspunkts.

Beschluss (19:0):

Der Entwurf des Bebauungsplans für die Gst. 92/3 und 92/5 von Dr. Erich Ortner vom 10. November 2022 („*Appartementhotel Kitzhorn*“) wird gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2022 aufgelegt. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen. Gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes nach § 64 Abs. 1 TROG 2022 gleichzeitig der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplans. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde.

c) Gst. 102/10 (CGO-Wohnbau GmbH)

Die Bauamtsleiterin erläutert die maßgebenden Parameter dieses Tagesordnungspunkts.

Beschluss (18:1):

Der von Dr. Erich Ortner ausgearbeitete Entwurf vom 10. November 2022 („*CGO Prantlstrasse*“) über die Änderung des bestehenden Bebauungsplans für das Gst. 102/10 (letzte Änderung zu Zahl Ve1-1-416/39-3 aufsichtsbehördlich geprüft) wird gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2022 aufgelegt. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen. Gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes nach § 64 Abs. 1 TROG 2022 gleichzeitig der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplans. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde.

2) Finanzausschuss

1) Ausschreibung von Gemeindeabgaben

Der Finanzverwalter erläutert den Sachverhalt.

Claudia Pali und Heribert Mariacher sprechen sich gegen eine Valorisierung der Gemeindeabgaben aus.

Beschluss (17:2): [Claudia Pali, Heribert Mariacher dagegen]

Aufgrund § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2022, § 1 Tiroler Abfallgebührengesetz, LGBl. Nr. 36/1991, und § 1 Abs. 1 Tiroler Hundesteuergesetz, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, wird verordnet:

Verordnung

Artikel I

Die **Kanalgebührenordnung** vom 5. Februar 2013, zuletzt geändert durch Verordnung des Gemeinderats vom 12. Oktober 2021, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 8 hat wie folgt zu lauten:

Die Anschlussgebühr für häusliches und betriebliches Abwasser beträgt EUR 8,968 je m³ Baumasse. In diesem Betrag ist die Umsatzsteuer von 10 % enthalten.

2. § 3 Abs. 12 hat wie folgt zu lauten:

Die Anschlussgebühr für Niederschlagswasser beträgt EUR 7,14 je m² Entwässerungsfläche. In diesem Betrag ist die Umsatzsteuer von 10 % enthalten.

3. § 4 Abs. 7 hat wie folgt zu lauten:

Die Benützungsgebühr für häusliches und betriebliches Abwasser beträgt EUR 2,36 je m³ Wasserverbrauch. In diesem Betrag ist die Umsatzsteuer von 10 % enthalten.

4. § 4 Abs. 12 hat wie folgt zu lauten:

Die Benützungsgebühr bei Einleitung von Niederschlagswässern beträgt EUR 0,598 je m² Entwässerungsfläche. In diesem Betrag ist die Umsatzsteuer von 10 % enthalten.

5. § 5 Abs. 2 hat wie folgt zu lauten:

(2) Die Zählergebühr ist von der Wasserzählerkapazität abhängig und hat nachstehende Höhe (in diesen Beträgen ist die Umsatzsteuer von 10 % enthalten):

Wasserzählerkapazität	Höhe der jährlichen Gebühr in Euro
4 m³/h	66,56
16 m³/h	273,00
100 m³/h	1.090,00
100/4 m³/h (Verbundzähler)	2.180,00

Artikel II

Die **Wassergebührenordnung** vom 4. Februar 2002, zuletzt geändert durch Verordnung des Gemeinderats vom 12. Oktober 2021, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Z 9 hat wie folgt zu lauten:

Die Anschlussgebühr beträgt EUR 3,811 je m³ Baumasse. In diesem Betrag ist die Umsatzsteuer von 10 % bereits enthalten.

2. § 4 Z 6 hat wie folgt zu lauten:

Die Benützungsgebühr beträgt EUR 1,06 je m³ Wasserverbrauch. In diesem Betrag ist die Umsatzsteuer von 10 % bereits enthalten.

3. § 5 hat wie folgt zu lauten:

§ 5. Die Zählergebühr wird für die Beistellung des Wasserzählers in Form einer jährlichen Gebühr eingehoben. Die Vorschreibung erfolgt in vierteljährlichen Teilbeträgen.

Wasserzählerkapazität	Betrag in Euro
4 m³/h	66,56
16 m³/h	273,00
100 m³/h	1.090,00
100/4 m³/h (Verbundzähler)	2.180,00

In diesen Beträgen ist die Umsatzsteuer von 10 % bereits enthalten.

Artikel III

Die **Abfallgebührenordnung** vom 7. Februar 2017, zuletzt geändert durch Verordnung des Gemeinderats vom 12. Oktober 2021, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Z 1 hat der letzte Satz wie folgt zu lauten:

Ein Punkt beträgt EUR 76,256.

2. In § 3 Z 3 lit. h) wird das Wort „**Leerstandsabgabe**“ durch das Wort „**Bereitstellungsabgabe**“ ersetzt.

3. In § 4 hat die erste Tabelle in lit. a) wie folgt zu lauten:

in Gefäßen mit 80 Litern, 120 Litern oder 240 Litern	EUR 0,654 je kg
in Großraumtonnen mit 660 Litern, 800 Litern oder 1.100 Litern	EUR 0,587 je kg
bei Selbstanlieferung inklusive Wiegegebühr	EUR 0,53 je kg
Windeln	EUR 0,37 je kg

4. In § 4 hat die dritte Tabelle in lit. a) wie folgt zu lauten:

60-Liter-Müllsack der Gemeinde (maximales Füllgewicht: 13 kg)	EUR 8,70
60-Liter-Windel-Müllsack der Gemeinde (maximales Füllgewicht: 10 kg)	EUR 3,70

5. In § 4 hat die lit. b wie folgt zu lauten:

b) **Biomüll**

Für die pauschale Entsorgung von Küchen-, Haus- und Gartenabfällen gelten folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze:

Gebühreneinheit = 1 Punkt = EUR 16,341

Private Haushalte

Bemessungsgrundlage ist die am Stichtag im Haushalt gemeldete Personenanzahl.

1 Person = 1 Punkt

Vermietung von Privatzimmern und Ferienwohnungen

Bemessungsgrundlage ist die Anzahl der Nächtigungen, umgerechnet in Einwohnergleichwerte (EGW).

EGW = Nächtigungszahl / 365, aufgerundet auf zwei Nachkommastellen

1 EGW = 0,8 Punkte

Freizeitwohnsitze

Bemessungsgrundlage ist die Größe der Wohnung.

Wohnung bis 50 m² Wohnnutzfläche (Kategorie 1)	4 Punkte
Wohnung von 50,01 m² bis 100 m² Wohnnutzfläche (Kategorie 2)	6 Punkte
Wohnung über 100 m² Wohnnutzfläche (Kategorie 3)	8 Punkte

Entsorgung von Küchenabfällen nach Kilogramm (gewerbliche Betriebe, Vermietung, freie Gewerbetreibende und öffentliche Einrichtungen)

Bei **privatem Küchenabfall** ist die Anzahl der am Stichtag im Haushalt gemeldeten Personen die Bemessungsgrundlage.

1 Person = 0,25 Punkte = EUR 4,085

Mit dieser Gebühr ist die Entsorgung jenes Küchenabfalls abgegolten, welcher nicht mit der 120-Liter-Tonne mittels Verwiegung entsorgt wird.

Das Gewicht von **gewerblichem Küchenabfall** (60–240-Liter-Tonne) wird mit einer am Müllfahrzeug angebrachten Messvorrichtung ermittelt. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Gewicht in Kilogramm (1 kg = EUR 0,156).

Haus- und Gartenabfälle (private Haushalte, Freizeitwohnsitze, gewerbliche Betriebe, Vermietung, freie Gewerbetreibende und öffentliche Einrichtungen)

Die Gemeinde gibt für **private Haushalte** einen beschrifteten Behälter mit einem Volumen von 20 Litern aus. Es sind ausnahmslos diese Behälter zu verwenden. Die Entleerung erfolgt nach dem Müllkalender der Gemeinde. Voraussetzung für die Ausgabe der Behälter ist die Entrichtung einer Gebühreneinheit in der Form 1 Person = 1 Punkt.

Gegen Bezahlung einer Jahrespauschale können **private und gewerbliche Haus- und Gartenabfälle** wöchentlich zur Entsorgung bereitgestellt werden. Dazu werden

von der Gemeinde beschriftete grüne Tonnen mit einem Volumen von 120 Litern oder 240 Litern ausgegeben. Die Entleerung erfolgt nach dem Müllkalender der Gemeinde. Bei privaten Haushalten ist Voraussetzung für die Ausgabe der Behälter die Entrichtung einer Gebühreneinheit in der Form 1 Person = 1 Punkt, bei gewerblichen Haus- und Gartenabfällen die Entrichtung einer Gebühreneinheit in der Form 1 Person = 0,25 Punkte.

Die Jahrespauschale für die 120-Liter-Tonne beträgt EUR 72,527 und für die 240-Liter-Tonne EUR 172,637.

Gegen Bezahlung einer Jahrespauschale von EUR 172,637 inklusive 10 % Umsatzsteuer gibt die Gemeinde für die **Entsorgung von Gartenabfällen bei Wohnanlagen** beschriftete grüne Tonnen mit einem Volumen von 240 Litern aus. Die Entleerung erfolgt nach dem Müllkalender der Gemeinde.

Sonstige Biomüllgebühren

80-Liter-Sack für Gartenabfälle (maximales Füllgewicht: 13 kg)	EUR 5,60

Die Säcke müssen so bereitgestellten werden, dass für Mitarbeiter der Müllabfuhr der Entsorgungswunsch erkennbar ist.

Artikel IV

Die Verordnung über die Erhebung von **Friedhofsbenützungsgebühren** vom 21. November 2017, zuletzt geändert durch Verordnung des Gemeinderats vom 12. Oktober 2021, wird wie folgt geändert:

1. Die Tabelle in § 2 hat wie folgt zu lauten:

Bezeichnung der Grabstätte	Betrag in EUR
Reihengrab, Familiengrab	780,00
Kindergrab	585,00
Urnengrab	95,00
Abdeckplatte für die Urnennische	750,00

2. Die Tabelle in § 3 hat wie folgt zu lauten:

Bezeichnung der Grabstätte	Betrag in EUR
Familiengrab	49,28
Reihengrab	36,99
Urnengrab	36,99
Urnennische	123,62
Urnengemeinschaftsanlage	123,62
Gruft	600,00

3. § 4 hat wie folgt zu lauten:

§ 4. Sonstige Gebühren

(1) Die Gebühr für die Benützung der Kapelle beträgt pro Tag EUR 70,00.
(2) Die Gebühr für die Aufbahrung ohne Benützung der Kühleinrichtung beträgt pro Tag EUR 30,00.
(3) Die Gebühr für die Benützung der Kühleinrichtung beträgt pro Tag EUR 50,00.
(4) Die Gebühr für die Benützung des Obduktionsraums beträgt pro Tag EUR 30,00.

Artikel V

Die Verordnung über die Erhebung einer **Hundesteuer** vom 21. November 2017, zuletzt geändert durch Verordnung des Gemeinderats vom 12. Oktober 2021, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 haben die Absätze 1 und 2 wie folgt zu lauten:

(1) Die Hundesteuer beträgt für den ersten im Gemeindegebiet gehaltenen Hund pro Jahr EUR 78,60, für den zweiten im Gemeindegebiet gehaltenen Hund pro Jahr EUR 181,30 und für jeden weiteren im Gemeindegebiet gehaltenen Hund pro Jahr EUR 362,50.
(2) Für Wachhunde beträgt die Hundesteuer pro Jahr EUR 22,90.

Artikel VI

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2023 in Kraft.

2) Neufestsetzung von Tarifen und Beiträgen

Beschluss (17:2): [Claudia Pali, Heribert Mariacher dagegen]

Mit Wirksamkeit vom 1. September 2022 (rot markierte Positionen in der folgenden Tabelle) bzw. vom 1. Jänner 2023 (restliche Positionen) gelten die nachstehenden Tarife und Beiträge:

Position	Einheit	Entgelt in EUR	+ USt
Einsatz von Bediensteten			
Facharbeiter	Stunde	52,60	20 %
Hilfsarbeiter	Stunde	38,20	20 %
Einsatz von Gerätschaften			
Stapler	Stunde	67,00	20 %
Radlader	Stunde	126,60	20 %
Wassertransport mit Tankwagen der Freiwilligen Feuerwehr (**4 m³**)	Wasser und Transport ohne Arbeit	55,60	20 %
Wassertransport mit Tankwagen der Freiwilligen Feuerwehr (**6 m³**)	Wasser und Transport ohne Arbeit	79,10	20 %
Hydrantenentnahme	pauschal	60,20	10 %
Fahnen/Stangen	Tag	6,50	–
Ehrentribüne	Tag	30,10	–
Schlammpumpe	Tag	45,00	–
Pritschenwagen	Stunde	17,80	
Streukies	Sack (25 – 30 kg)	4,30	–
Streusalz	Sack (50 kg)	10,50	–
Hausnummerntafel	Stück	76,40	–
Schnee-Deponie	2-Achser (10 m³)	15,90	–
	3-Achser (12 m³)	19,20	–

	4-Achser (15 m³)	23,50	–
Absperrgitter (2,5 Laufmeter)	Tag	3,30	–
Verkehrszeichen (Gebrauchsüberlassung gegen Entgelt)	Tag	2,20	–
Benützung von Räumen in Schulen			
Klassenraum für Vereine	Stunde	6,50	–
Klassenraum für Sonstige	Stunde	17,90	–
Turnsaal, Küchen für Vereine	Stunde	8,60	–
Turnsaal, Küchen für Sonstige	Stunde	23,70	–
Aula, Veranstaltung **mit Entgelt**, von welchem die Teilnahme an der Veranstaltung abhängig gemacht wird	Veranstaltung	226,40	–
Aula, Veranstaltung **ohne Entgelt**, von welchem die Teilnahme an der Veranstaltung abhängig gemacht wird	Veranstaltung	113,80	–
Sportplatzbenützung für Schulen und Vereine			
Benützung des Hauptplatzes	Trainingseinheit	60,90	–
Benützung der Trainingsplätze, ohne Flutlicht	Trainingseinheit	60,90	–
Benützung der Trainingsplätze, mit Flutlicht	Trainingseinheit	85,20	–
Benützung sonstiger Einrichtungen	Stunde	36,80	–
Garderobe	Stück	36,80	–
Sportplatzbenützung für externe Profivereine			
Benützung des Hauptplatzes	Trainingseinheit	423,80	–
Benützung der Trainingsplätze, ohne Flutlicht	Trainingseinheit	121,10	–
Benützung der Trainingsplätze, mit Flutlicht	Trainingseinheit	181,90	–
Garderobe	Stück	60,90	–
Beiträge für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtungen			
Kindergartenbesuch von dreijährigen Kindern (erstes Kind halbtags)	Monat	54,84	13 %

Kindergartenbesuch von dreijährigen Kindern (jedes weitere Kind halbtags zusätzlich)	Monat	27,42	13 %
Kindergartenbesuch von dreijährigen Kindern (erstes Kind ganztags)	Monat	98,73	13 %
Kindergartenbesuch von dreijährigen Kindern (jedes weitere Kind ganztags zusätzlich)	Monat	49,37	13 %
Kindergartenbesuch von vier- und fünfjährigen Kindern (erstes Kind **ganztags** – halbtags frei)	Monat	43,88	13 %
Kindergartenbesuch von vier- und fünfjährigen Kindern (jedes weitere Kind **ganztags** zusätzlich – halbtags frei)	Monat	21,94	13 %
Kindergartenbesuch in den Ferien pro Kind, halbtags	Woche	28,00	13 %
Kindergartenbesuch in den Ferien pro Kind, ganztags	Woche	56,50	13 %
Kinderkrippenbesuch halbtags, fünf Tage pro Woche, samt „gesunder Jause“	Monat	217,73	13 %
Kinderkrippenbesuch ganztags, fünf Tage pro Woche, samt „gesunder Jause“	Monat	330,02	13 %
Kinderkrippenbesuch halbtags, vier Tage pro Woche, samt „gesunder Jause“	Monat	175,56	13 %
Kinderkrippenbesuch ganztags, vier Tage pro Woche, samt „gesunder Jause“	Monat	266,75	13 %
Kinderkrippenbesuch halbtags, drei Tage pro Woche, samt „gesunder Jause“	Monat	133,40	13 %

Kinderkrippenbesuch ganztags, drei Tage pro Woche, samt „gesunder Jause“	Monat	203,53	13 %
Sonstiges			
Frühstück im Seniorenheim für Angehörige und Sonstige		4,60	–
Mittagessen im Seniorenheim für Angehörige und Sonstige		7,17	–
Mittagessen im Seniorenheim für Gemeindedienstnehmer		4,16	
Abendessen im Seniorenheim für Angehörige und Sonstige		4,60	–
Abendessen im Seniorenheim für Gemeindedienstnehmer		3,44	
Meldebücher		40,00	–
Inserat Gemeindenachrichten (schwarzweiß)	1/1	399,90	20 %
	1/2	240,30	20 %
Inserat Gemeindenachrichten (fünffarbig)	1/1	494,90	20 %
	1/2	296,90	20 %

Die Entgelte für das Seniorenheim der Marktgemeinde St. Johann in Tirol werden mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2023 wie folgt festgesetzt:

Entgelt Einnahmenart	**Beträge in EUR (kein USt-Anfall)**	**Nähere Aufgliederung**
		Wertsicherung: VPI 2015 per Juli des Jahres
Dauerhafte Aufnahme		
Einbettzimmer, Pflegestufe **0**	1.500,00	pro Person pro Monat
Zweibettzimmer, Pflegestufe **0**	1.180,00	pro Person pro Monat
Einbettzimmer, Pflegestufe **1**	2.040,00	pro Person pro Monat

Zweibettzimmer, Pflegestufe **1**	1.780,00	pro Person pro Monat
Einbettzimmer, Pflegestufen **2**	2.410,00	pro Person pro Monat
Zweibettzimmer, Pflegestufe **2**	2.090,00	pro Person pro Monat
Vorübergehende Aufnahme		
Einbettzimmer	125,00	pro Person pro Tag (inklusive Verpflegung und Betreuung)
Zweibettzimmer	105,00	pro Person pro Tag (inklusive Verpflegung und Betreuung)
großes Zimmer im Parterre	98,00	Aufschlag

3) Straßenausschuss

1) Änderung der Regeln für die Parkraumbewirtschaftung (gemeinsamer Antrag mit dem Finanzausschuss)

Alexander Hronek und Hans Hauser erläutern die neuen Regeln für die Parkraumbewirtschaftung.

Claudia Pali kritisiert die „*Umstrukturierung*“ des Nothegger-Parkplatzes (in eine Kurzparkzone). So finde beispielsweise eine „*Frau*“, welche sich „*richtig im Shoppingwahn*“ befinde, mit drei Stunden Parkdauer keinesfalls das Auslangen. Bei der „*Gebühr*“ könnte sie, Claudia Pali, „*eventuell noch ein Auge zudrücken*“, aber die Begrenzung der Parkzeit erachte sie als falsch. Gregor Salinger kontert, bei der aktuellen Regelung („*Tagesparkplatz*“) laufe die „*begeisterte Shopperin*“ Gefahr, gar keinen Parkplatz zu finden.

Peter Trixl weist auf Erleichterungen in der Parkraumbewirtschaftung hin (Einführung von abgabenfreien Parkzeiten für die ersten 20 Minuten bzw. 60 Minuten nach Abstellen des Fahrzeugs).

Beschluss (18:0): [Peter Wallner abwesend]

Verordnung

Gemäß §§ 25 Abs. 1, 43 Abs. 1 lit. b Z 1, 94d Z 1b und 94d Z 4 lit. a Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960, in der Fassung BGBl. I Nr. 122/2022, werden aus Gründen der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs, folgende Verkehrsmaßnahmen verfügt:

§ 1. Die in der

1) **Anlage A** dieser Verordnung (= **Anlage G** des Gemeinderatsprotokolls vom 29. November 2022 – Kurzparkzone Nothegger, Planbezeichnung: 2 – NOTHEGGER) angeführten Straßenverkehrszeichen und Zusatztafeln
2) **Anlage B** dieser Verordnung (= **Anlage H** des Gemeinderatsprotokolls vom 29. November 2022 – Kurzparkzone Fischer-Hervis, Planbezeichnung: 4 – FISCHER-HERVIS) angeführten Straßenverkehrszeichen und Zusatztafeln
3) **Anlage C** dieser Verordnung (= **Anlage I (Ida)** des Gemeinderatsprotokolls vom 29. November 2022 – Kurzparkzone Klausner, Planbezeichnung: 5 – KLAUSNER) angeführten Straßenverkehrszeichen und Zusatztafeln
4) **Anlage D** dieser Verordnung (= Anlage **J (Julius)** des Gemeinderatsprotokolls vom 29. November 2022 – Kurzparkzone Bahnhof, Planbezeichnung: 6 – BAHNHOF) angeführten Straßenverkehrszeichen und Zusatztafeln
5) **Anlage E** zu dieser Verordnung (= **Anlage K** des Gemeinderatsprotokolls vom 29. November 2022 – Kurzparkzone Gemeindeamt, Planbezeichnung: 7 – GEMEINDEAMT) angeführten Straßenverkehrszeichen und Zusatztafeln
6) **Anlage F** dieser Verordnung (= **Anlage L** des Gemeinderatsprotokolls vom 29. November 2022 – Kurzparkzone Dechant-Wieshofer-Straße, Planbezeichnung: 8 – DECHANT WIESHOFERSTR.) angeführten Straßenverkehrszeichen und Zusatztafeln
7) **Anlage G** dieser Verordnung (= Anlage **M (Martha)** des Gemeinderatsprotokolls vom 29. November 2022 – Kurzparkzone Volksschule, Planbezeichnung: 9 – BTV UND VOLKSSCHULE) angeführten Straßenverkehrszeichen und Zusatztafeln

8) **Anlage H** dieser Verordnung (= Anlage **N (Nordpol)** des Gemeinderatsprotokolls vom 29. November 2022 – Kurzparkzone Brunnenparkplatz, Planbezeichnung: 10 – BRUNNENPARKPLATZ) angeführten Straßenverkehrszeichen und Zusatztafeln
9) **Anlage I (Ida)** dieser Verordnung (= **Anlage O (Otto)** des Gemeinderatsprotokolls vom 29. November 2022 – Tagesparkplatz Panorama-Badewelt, Planbezeichnung: 1 – PANORAMA BADEWELT) angeführten Straßenverkehrszeichen und Zusatztafeln
10) **Anlage J (Julius)** dieser Verordnung (= **Anlage P** des Gemeinderatsprotokolls vom 29. November 2022 – Tagesparkplatz Wieshofer, Planbezeichnung: 13 – P WIESHOFER) angeführten Straßenverkehrszeichen und Zusatztafeln
11) **Anlage K** dieser Verordnung (= **Anlage Q** des Gemeinderatsprotokolls vom 29. November 2022 – Tagesparkplatz Steinlechnerplatz, Planbezeichnung: 14 – P STEINLECHNERPLATZ) angeführten Straßenverkehrszeichen und Zusatztafeln

sind jeweils gemäß den entsprechenden Anlagen anzubringen.

§ 2. Diese Verordnung ist durch die in § 1 näher genannten Straßenverkehrszeichen und Zusatztafeln kundzumachen und tritt mit deren Anbringung in Kraft.

Beschluss (19:0):

Verordnung

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 5 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, in der Fassung BGBl. I Nr. 133/2022, wird Nachstehendes verordnet:

§ 1. Die Markgemeinde St. Johann in Tirol erhebt für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in den acht Kurzparkzonen, welche in den nachstehenden Anlagen planlich dargestellt und näher bezeichnet werden, zu den in den Anlagen jeweils bezeichneten Zeiten eine Abgabe (Kurzparkzonenabgabe):

1) **Anlage A** dieser Verordnung (= **Anlage G** des Gemeinderatsprotokolls vom 29. November 2022 – Kurzparkzone Nothegger, Planbezeichnung: 2 – NOTHEGGER)

2) **Anlage B** dieser Verordnung (= **Anlage H** des Gemeinderatsprotokolls vom 29. November 2022 – Kurzparkzone Fischer-Hervis, Planbezeichnung: 4 – FISCHER-HERVIS)
3) **Anlage C** dieser Verordnung (= **Anlage I (Ida)** des Gemeinderatsprotokolls vom 29. November 2022 – Kurzparkzone Klausner, Planbezeichnung: 5 – KLAUSNER)
4) **Anlage D** dieser Verordnung (= Anlage **J (Julius)** des Gemeinderatsprotokolls vom 29. November 2022 – Kurzparkzone Bahnhof, Planbezeichnung: 6 – BAHNHOF)
5) **Anlage E** zu dieser Verordnung (= **Anlage K** des Gemeinderatsprotokolls vom 29. November 2022 – Kurzparkzone Gemeindeamt, Planbezeichnung: 7 – GEMEINDEAMT)
6) **Anlage F** dieser Verordnung (= **Anlage L** des Gemeinderatsprotokolls vom 29. November 2022 – Kurzparkzone Dechant-Wieshofer-Straße, Planbezeichnung: 8 – DECHANT WIESHOFERSTR.)
7) **Anlage G** dieser Verordnung (= Anlage **M (Martha)** des Gemeinderatsprotokolls vom 29. November 2022 – Kurzparkzone Volksschule, Planbezeichnung: 9 – BTV UND VOLKSSCHULE)
8) **Anlage H** dieser Verordnung (= Anlage **N (Nordpol)** des Gemeinderatsprotokolls vom 29. November 2022 – Kurzparkzone Brunnenparkplatz, Planbezeichnung: 10 – BRUNNENPARKPLATZ)

§ 2. Von der Abgabenpflicht nach § 1 sind ausgenommen:

a) Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge im öffentlichen Dienst gemäß § 26 und 26a Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 122/2022
b) Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr gemäß § 27 Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 122/2022
c) Fahrzeuge, die von Ärzten bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5 Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 122/2022, gekennzeichnet sind
d) Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten ambulanten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Durchführung solcher Pflege gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5a Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 122/2022, gekennzeichnet sind

e) Fahrzeuge, die von Inhabern eines Parkausweises für Behinderte gemäß § 29b Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 122/2022, abgestellt oder in denen solche Personen befördert werden, sofern die Fahrzeuge beim Abstellen mit diesem Ausweis gekennzeichnet sind
f) Fahrzeuge, die für den Bund, eine andere Gebietskörperschaft oder einen Gemeindeverband zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen
g) Fahrzeuge, die lediglich zum Zwecke des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten

§ 3. Zur Entrichtung der Kurzparkzonenabgabe ist der Lenker des Fahrzeugs verpflichtet.

§ 4. Die ersten 20 Minuten nach Abstellen des Fahrzeugs sind abgabenfrei. Danach beträgt die Kurzparkzonenabgabe EUR 0,50 für jede angefangene halbe Stunde der Parkdauer.

§ 5. (1) Die Kurzparkzonenabgabe ist, sofern für das Parken die abgabenfreie Zeit (20 Minuten) überschritten werden soll, bei Parkbeginn zu entrichten.
(2) Die Kurzparkzonenabgabe kann durch die Verwendung von Parkscheinen (Abs. 3) oder mittels Anwendungssoftware für Mobilgeräte (Mobile App) entrichtet werden. Die Entrichtung der Kurzparkzonenabgabe via Mobile App ist nur bei Betreibern zulässig, die von der Marktgemeinde St. Johann in Tirol hierzu autorisiert sind. Zur korrekten Entrichtung der Kurzparkzonenabgabe sind die Vorgaben des jeweiligen Betreibers einzuhalten.
(3) Wird die Kurzparkzonenabgabe durch Parkscheine entrichtet, sind solche mit einem Format von etwa 55 mm * 135 mm mit dem Aufdruck „Marktgemeinde St. Johann in Tirol“ und des Gültigkeitszeitraums (Datum und Uhrzeit), für den die Abgabe entrichtet wurde, zu verwenden.
(4) Die Parkscheine sind aus den bei der jeweiligen Kurzparkzone aufgestellten Parkscheinautomaten nach Bezahlung des der Parkdauer entsprechenden Geldbetrags und durch Bedienung der Aufforderungstaste zu entnehmen.
(5) Die Parkscheine sind am Kraftfahrzeug hinter der Windschutzscheibe und durch diese gut lesbar, im Falle des Fehlens einer solchen an einer sonst geeigneten Stelle, deutlich wahrnehmbar anzubringen.
(6) Während des Parkens dürfen nur Parkscheine für die jeweils in Anspruch genommene Parkzeit angebracht sein.

(7) Die Parkscheine nach Abs. 3 sind mit einem zusätzlichen Kontrollabschnitt versehen, um gegebenenfalls in einem Vergütungssystem verwendet werden zu können.
(8) Parkscheine dürfen ausschließlich von der Marktgemeinde St. Johann in Tirol oder in deren Auftrag hergestellt werden.

§ 6. Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2023 in Kraft.

Beschluss (19:0):

Verordnung

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Tiroler Parkabgabegesetz 2006, LGBl. Nr. 9/2006, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 59/2020, wird Nachstehendes verordnet:

§ 1. Die Marktgemeinde St. Johann in Tirol erhebt für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in den nachstehend beschriebenen Parkflächen (Anlagen zu dieser Verordnung) eine Parkabgabe.

1) **Anlage A** dieser Verordnung (= **Anlage O (Otto)** des Gemeinderatsprotokolls vom 29. November 2022 – Tagesparkplatz Panorama-Badewelt, Planbezeichnung: 1 – PANORAMA BADEWELT)
2) **Anlage B** dieser Verordnung (= **Anlage P** des Gemeinderatsprotokolls vom 29. November 2022 – Tagesparkplatz Wieshofer, Planbezeichnung: 13 – P WIESHOFER)
3) **Anlage C** dieser Verordnung (= **Anlage Q** des Gemeinderatsprotokolls vom 29. November 2022 – Tagesparkplatz Steinlechnerplatz, Planbezeichnung: 14 – P STEINLECHNERPLATZ)

§ 2. Von der Abgabenpflicht nach § 1 sind ausgenommen:

a) Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge im öffentlichen Dienst gemäß § 26 und 26a Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 122/2022
b) Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr gemäß § 27 Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 122/2022

c) Fahrzeuge, die von Ärzten bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5 Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 122/2022, gekennzeichnet sind
d) Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten ambulanten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Durchführung solcher Pflege gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5a Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 122/2022, gekennzeichnet sind
e) Fahrzeuge, die von Inhabern eines Parkausweises für Behinderte gemäß § 29b Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 122/2022, abgestellt oder in denen solche Personen befördert werden, sofern die Fahrzeuge beim Abstellen mit diesem Ausweis gekennzeichnet sind
f) Fahrzeuge, die für den Bund, eine andere Gebietskörperschaft oder einen Gemeindeverband zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen
g) Fahrzeuge, die lediglich zum Zwecke des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten

§ 3. Zur Entrichtung der Parkabgabe ist der Lenker des Fahrzeugs verpflichtet.

§ 4. Die ersten 60 Minuten nach Abstellen des Fahrzeugs sind abgabenfrei. Danach beträgt die Parkabgabe EUR 0,50 für jede angefangene halbe Stunde der Parkdauer bis zum Erreichen des Tagestarifs von EUR 2,00.

§ 5. (1) Die Parkabgabe ist, sofern für das Parken die abgabenfreie Zeit (60 Minuten) überschritten werden soll, bei Parkbeginn zu entrichten.
(2) Die Parkabgabe kann durch die Verwendung von Parkscheinen (Abs. 3) oder mittels Anwendungssoftware für Mobilgeräte (Mobile App) entrichtet werden. Die Entrichtung der Parkabgabe via Mobile App ist nur bei Betreibern zulässig, die von der Marktgemeinde St. Johann in Tirol hierzu autorisiert sind. Zur korrekten Entrichtung der Parkabgabe sind die Vorgaben des jeweiligen Betreibers einzuhalten.
(3) Wird die Parkabgabe durch Parkscheine entrichtet, sind solche mit einem Format von etwa 55 mm * 135 mm mit dem Aufdruck „Marktgemeinde St. Johann in Tirol“ und des Gültigkeitszeitraums (Datum und Uhrzeit), für den die Abgabe entrichtet wurde, zu verwenden.
(4) Die Parkscheine sind aus den beim jeweiligen Tagesparkplatz aufgestellten Parkscheinautomaten nach Bezahlung des der Parkdauer entsprechenden Geldbetrags und durch Bedienung der Aufforderungstaste zu entnehmen.

(5) Die Parkscheine sind am Kraftfahrzeug hinter der Windschutzscheibe und durch diese gut lesbar, im Falle des Fehlens einer solchen an einer sonst geeigneten Stelle, deutlich wahrnehmbar anzubringen.
(6) Während des Parkens dürfen nur Parkscheine für die jeweils in Anspruch genommene Parkzeit angebracht sein.
(7) Die Parkscheine nach Abs. 3 sind mit einem zusätzlichen Kontrollabschnitt versehen, um gegebenenfalls in einem Vergütungssystem verwendet werden zu können.
(8) Parkscheine dürfen ausschließlich von der Marktgemeinde St. Johann in Tirol oder in deren Auftrag hergestellt werden.

§ 6. Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2023 in Kraft.

IV. Anträge, Anfragen und Allfälliges

Antrag Schulstraße. Es liegt ein Antrag der Gemeinderatspartei „Grüne St. Johann in Tirol (GRUENE)“ hinsichtlich einer Schulstraße (§ 76d StVO) vor.

Der Antrag ist diesem Gemeinderatsprotokoll als **Anlage R** angehängt.

Der Bürgermeister verliest den Antrag und schlägt nach kurzer Debatte vor, diesen im Straßenausschuss vorberaten zu lassen. (**Anmerkung:** Die Rolle der Gemeinde beschränkt sich hier auf das Stellen eines entsprechenden Antrags bei der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel, welche für die Erlassung einer Verordnung nach § 76d StVO zuständig ist.)

Beschluss (19:0):

Der Antrag der Gemeinderatspartei „Grüne St. Johann in Tirol (GRUENE)“ hinsichtlich einer Schulstraße wird dem Straßenausschuss zur Vorberatung und Beschlussempfehlung an den Gemeinderat zugewiesen.

Antrag Unterführung Speckbacherstraße. Es liegt ein Antrag der Gemeinderatspartei „Parteifrei für St. Johann/T – Team Pali & Mariacher (FREI)“ hinsichtlich eines „gehsichere(n) und rutschsichere(n) Durchgang(s)“ bei der Unterführung im Bereich der Eisenbahnkreuzung Speckbacherstraße vor.

Der Antrag ist diesem Gemeinderatsprotokoll als **Anlage S** angehängt.

Der Bürgermeister verliest den Antrag und möchte diesen aufgrund der Komplexität der Materie (grundlegendes Problem: Eisenbahnkreuzung) zunächst von Experten prüfen lassen. Heribert Mariacher ist mit dieser Vorgangsweise einverstanden.

Antrag Kautionsfonds. Es liegt ein Antrag der Gemeinderatspartei „St. Johanner Sozialdemokraten (SPÖ)“ hinsichtlich der Einrichtung eines Kautionsfonds vor.

Der Antrag ist diesem Gemeinderatsprotokoll als **Anlage T** angehängt.

Nach Verlesung des Antrags durch den Bürgermeister erläutern Peter Wallner und Gregor Salinger dahinterstehende Überlegungen, insbesondere unter Bezugnahme auf einen „Richtlinienentwurf“ der Landeshauptstadt Innsbruck.

Beschluss (19:0):

Der Antrag der Gemeinderatspartei „St. Johanner Sozialdemokraten (SPÖ)“ hinsichtlich der Einrichtung eines Kautionsfonds wird dem Gemeindevorstand zur Vorberatung und Beschlussempfehlung an den Gemeinderat zugewiesen.

Verkehrsregeln, Weihnachtsbeleuchtung. Claudia Pali kritisiert eine Formulierung in den St. Johanner Nachrichten, wonach Verkehrsteilnehmer eine Rechtsregel nicht „kapiert“ hätten. Im Übrigen bedankt sie sich für das Festhalten der Gemeinde an der Weihnachtsbeleuchtung.

V. Strombeschaffung für das Jahr 2023 (Ermächtigung für die GemNova Dienstleistungs GmbH)

Beschluss (19:0):

Gemäß § 36 Abs. 3 Satz 2 TGO 2001 wird die Öffentlichkeit für die Dauer und Beratung des Verhandlungsgegenstands **V.)** *Strombeschaffung für das Jahr 2023 (Ermächtigung für die GemNova Dienstleistungs GmbH)* ausgeschlossen.

Beschluss:

Die GemNova Dienstleistungs GmbH darf im Namen der Marktgemeinde St. Johann in Tirol ein Angebot der TIWAG – Tiroler Wasserkraft AG vom 14. November 2022 („1 Jahres-Sicherung“ – 3,74facher Preis) für die Strompreissicherung für das Jahr 2023 annehmen.

Dieses Protokoll enthält 20 Anlagen.

St. Johann in Tirol, 29. November 2022

Der Bürgermeister:

Der Schriftführer: Gemeinderäte:

landesprogramm
für energieeffiziente gemeinden

E5-Auditbericht

Gemeinderat St. Johann in Tirol, 29.11.2022

Übersicht

landesprogramm
für energieeffiziente gemeinden

- 2017 Beitritt zum e5-Programm
- 2018 erste Zertifizierung (ee):
  - Umsetzungsgrad bei 48,3%
  - Bereits gutes Ergebnis im Bereich Mobilität
  - Geringe Umsetzung bei Kommunikation und Kooperation sowie interner Organisation
- 2022 zweite Zertifizierung (eeee):
  - Umsetzungsgrad bei 71,4%
  - Ausgewogene Verteilung (67%-80%)

4.2. Energiepolitisches Profil

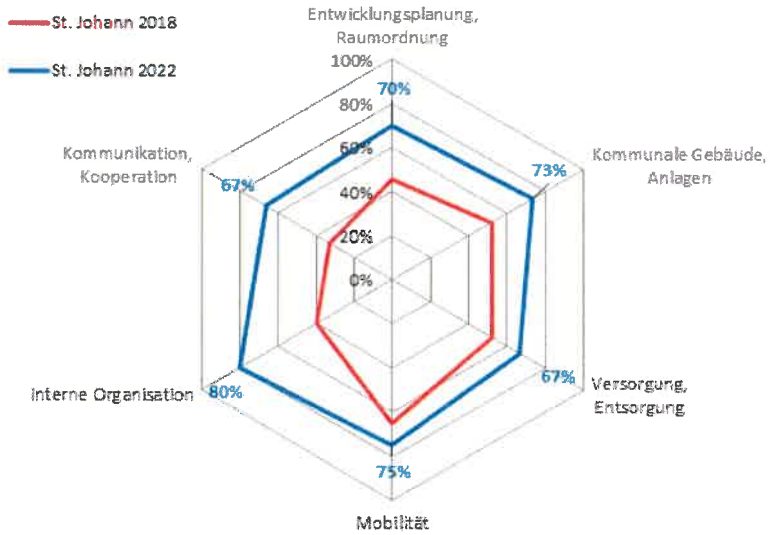

Abbildung 3: Grafische Darstellung des Umsetzungsgrades aller e5 Audits der Gemeinde St. Johann in Tirol

Details zum Umsetzungsgrad

landesprogramm
für energieeffiziente gemeinden

Nr.	Maßnahmen	Maximal	Möglich	Effektiv	Umsetzung (%)
2.1	**Energie- und Wassermanagement**	**28**	**28**	**17,8**	**63,5%**
2.1.1	Standards für den Bau und Betrieb von öffentlichen Gebäuden	6	6	3,6	60,0%
2.1.2	Bestandsaufnahme und Monotoring des Energie- und Wasserverbrauchs	10	10	7,7	77,0%
2.1.3	Sanierungsplanung, Sanierungskonzept	6	6	2,9	48,0%
2.1.4	Vorbildliche Neubauten oder Sanierungen	6	6	3,6	60,0%
2.2	**Zielwerte für Energie, Effizienz und Klimafolgen**	**40**	**40**	**32,8**	**82,0%**
2.2.1	Erneuerbare Energie - Wärme	8	8	6,6	83,0%
2.2.2	Erneuerbare Energie - Elektrizität	8	8	8	100,0%
2.2.3	Energieeffizienz - Wärme	8	8	6,8	85,0%
2.2.4	Energieeffizienz - Elektrizität	8	8	3,4	43,0%
2.2.5	CO2 und Treibhausgasemissionen	8	8	7,9	99,0%
2.3	**Besondere Maßnahmen**	**10**	**10**	**6,5**	**65,0%**
2.3.1	Öffentliche Beleuchtung	6	6	5,7	95,0%
2.3.2	Effizienz Wasser	4	4	0,8	20,0%
	Gesamt	**78**	**78**	**57,1**	**73,2%**

Indikatoren I

landesprogramm
für energieeffiziente gemeinden

PHOTOVOLTAIK

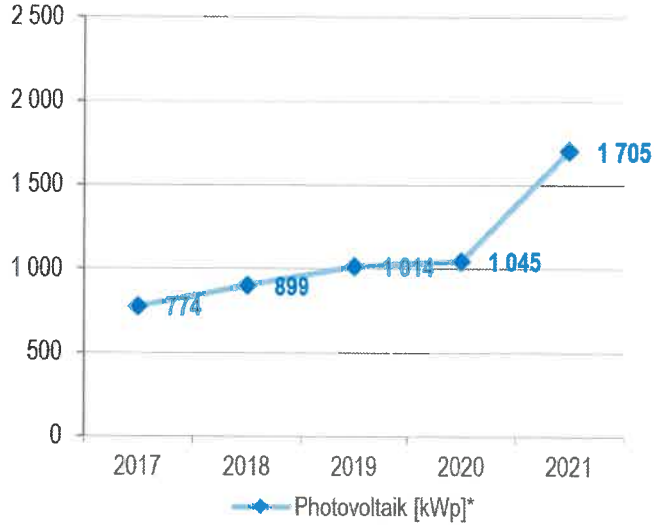

*Quelle StatAUT Förderatlas: Daten umfassen KLIEN und OeMAG Anlagen

PKW ZULASSUNGEN

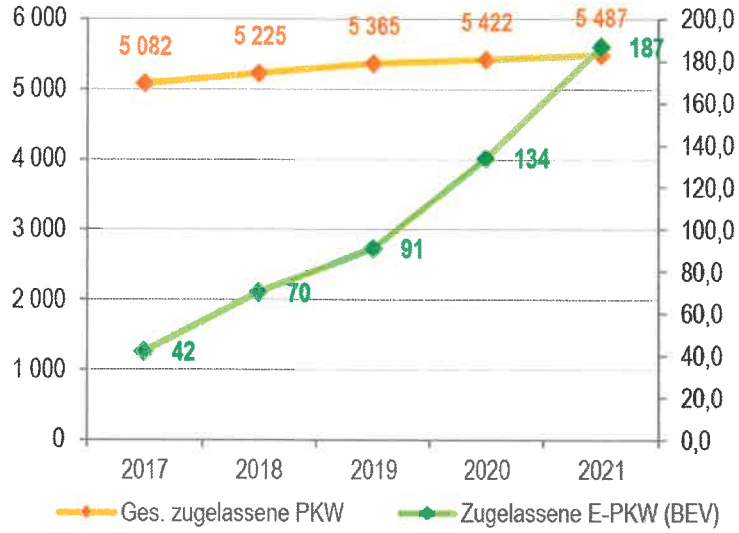

*Quelle: Land Tirol

Indikatoren II

landesprogramm
für energieeffiziente gemeinden

BENCHMARK INDIKATOREN

		Mittelwert	
umweltfreundliche PKW am Bestand*	3,41 %	1,26	Steigend um +37,9% zum Vorjahr. ↑
Photovoltaik*	176 WP/EW	241	Steigend um +61,2% zum Vorjahr. ↑
ÖPNV StammkundInnen*	80 Anzahl/1000 EW	116	Steigend um +6% zum Vorjahr. ↑
Energieförderungen**	1,6 EUR / EW	8,7	Sinkend um -22,1% zum Vorjahr. ↓
Wasserverbrauch**	196 l/EW.d	200	Sinkend um -9,8% zum Vorjahr. ↓
Trennanteil Abfall**	69 %	76	Steigend um +9,5% zum Vorjahr. ↑
Zugelassene PKW *	568 PKW / 1.000 EW	593	Sinkend um 0% zum Vorjahr. ↓

Mittelwert aller *Tiroler Gemeinden/**e5-Gemeinden in den letzten 3 Jahren (2019-2021)

Potenziale und Empfehlungen I

landesprogramm
für energieeffiziente gemeinden

Maßnahme	Potential / Empfehlung	Max. Mögliche Punkte
1.3.1 Bau- und Raumordnungsrechtliche Vorschriften (30% bisher erreicht)	Kompaktheit und Ausrichtung der Gebäude, Energieausweis für Siedlungen, Auflagen zur Energieeffizienz, Reduktion der Bodenversiegelung, Wassermanagement, Begrünung, natürliche Durchlüftung, Grünflächenvernetzung, Dach- und Fassadenbegrünung, Naturnahes Bauen	+4
1.3.2 Verkauf und Vergaben im Baurecht durch die Gemeinde (30% bisher erreicht)	Die Gemeinde orientiert sich mittels privatrechtlichen Verträgen bei Arealentwicklungen, Grundstücksverkäufen oder Vergaben im Baurecht an ihren energie-, klima- und verkehrspolitischen Zielsetzungen unter Berücksichtigung der Klimawandelanpassung	+5,5
2.1.3 Sanierungsplanung, Sanierungskonzept (48% bisher erreicht)	Sanierungsplanung auf Basis der Analysen; Sanierungsanalysen weiterer Gemeindegebäude	+3
2.2.4 Energieeffizienz Elektrizität (43% bisher erreicht)	Nachrüsten Stromzähler (Mediathek); Erfassung Eigenverbrauch bei Ökostromerzeugungsanlagen (KIM, Bauhof) (vgl. Auditbeiblatt Messstellenkonzept)	+4,5
2.3.2 Effizienz Wasser (20% bisher erreicht)	Steigerung Effizienz des Wasserverbrauchs (vgl. Auditbeiblatt Messstellenkonzept)	+3

Potenziale und Empfehlungen II

landesprogramm
für energieeffiziente gemeinden

4.1.1 Nachhaltige Mobilität / Bewusstsein in der Verwaltung (60% bisher erreicht)	E-Mobilität im Gemeindefuhrpark, Suffiziente Mobilitätsmodelle (wo ist Mehrfachnutzung von Fahrzeugen möglich), Mobilitätskonzept für alle Gemeindebedienstete, Anreize für Mitarbeitende	+4
5.2.4 Beschaffungswesen (30% bisher erreicht)	nachhaltige Beschaffung (Verbrauchsartikel, Geräte, Verpflegung); Beschluss nachhaltige Beschaffungs-Richtlinien; Beschluss zu nachhaltigen Festen	+7
6.2.1 Gemeinnütziger und gewerblicher Wohnbau, Heime (15% bisher erreicht)	Checklisten für Bauträger bezüglich hoher Standards; Besondere energetische/ökologische Qualität ist gegeben, wenn sich das Projekt wesentlich von den gesetzlichen Mindeststandards abhebt; gemeinschaftliche Nutzung von Infrastruktur; Siedlungsentwicklung	+7,5
6.2.3 Energie- und klimarelevante Stellungnahmen und Petitionen (10% bisher erreicht)	schriftliche Stellungnahmen zu Gesetzen, Verordnungen, Planungen; aktive Beteiligung an Planungsprozessen auf Bundes- oder Landesebene (z.B. Vertreter in einer Arbeitsgruppe, Teilnahme Konusltationsverfahren,...); Petitionen	+3,5
6.3.3 Forst- und Landwirtschaft (30% bisher erreicht)	Die Gemeinde unterstützt Betriebe der Land- und Forstwirtschaft bei Programmen und Projekten welche im Einklang mit der lokalen Energie-Klima- und Verkehrspolitik stehen.	+4
	GESAMTPOTENZIAL aus den aufgelisteten Punkten	**+46 Pkt** bzw. **+9%**

Messstellenkonzept

landesprogramm
für energieeffiziente gemeinden

- ENERGIEAUSWEISE: Berechnung und Aushang bei allen Gemeindegebäuden
- ALLE GEBÄUDE: Zähler regelmäßig ablesen und Verbräuche in EBO/eC eintragen
- PV-Anlagen: Eigenverbrauch erfassen und Stromverbrauch ggf. anpassen

MITTLERE PRIORITÄT, MITTELFRISTIG UMSETZEN (1.-3. JAHR NACH AUDIT)

- **KIM**
  - Stromverbrauch um den Eigenverbrauch der PV-Anlage korrigieren
- **Recyclinghof und Garage TVB**
  - EBF erfassen
- **Koasastadion**
  - Wasserverbrauch erfassen
- **VS Jodler**
  - Erfassung Ölverbrauch: Lieferungen + Korrektur um Anfangsbestand/Endbestand
- **Bauhof**
  - Stromverbrauch um den Eigenverbrauch der PV-Anlage korrigieren
- **SPZ + Nachmittagsbetreuung**
  - Wasserverbrauch erfassen
- **Mediathek (untergeordneter Nutzung)**
  - Stromzähler nachrüsten

Derzeitige Planung

landesprogramm
für energieeffiziente gemeinden

- Energiemonitoring
  - Automatisierte Erfassung der Ressourcenverbräuche der Gemeindegebäude
  - Simulation zu Klimaneutralitätsfahrplan
- Panorama Badewelt
  - Steigerung der Energieeffizienz
  - Begutachtung der derzeitigen Verbräuche mit Fachplaner:in
- Stromerzeugung im Gemeindegebiet
  - Ausbau von PV auf Gemeindegebäuden
  - Potentialerhebung Wasserkraft
  - Biogasnutzung

B

Vereinbarung über die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft „Erhebungsgemeinschaft Freizeitwohnsitze“

I. Bildung der Verwaltungsgemeinschaft

Die Gemeinden Aurach bei Kitzbühel, Going am Wilden Kaiser, Jochberg, Kirchdorf in Tirol, Oberndorf in Tirol, Reith bei Kitzbühel, St. Johann in Tirol und Westendorf bilden aufgrund übereinstimmender Gemeinderatsbeschlüsse eine Verwaltungsgemeinschaft nach § 142a der Tiroler Gemeindeordnung 2001.

II. Name der Verwaltungsgemeinschaft

Die Verwaltungsgemeinschaft führt den Namen „Erhebungsgemeinschaft Freizeitwohnsitze“, nachfolgend kurz als „Verwaltungsgemeinschaft“ bezeichnet.

III. Zweck der Verwaltungsgemeinschaft

Der Zweck der Verwaltungsgemeinschaft besteht in der sparsamen und zweckmäßigen Besorgung der Aufgaben der beteiligten Gemeinden hinsichtlich der Überprüfung der Einhaltung der bau-, raumordnungs-, und abgabenrechtlichen Bestimmungen für Freizeitwohnsitze.

IV. Sitz und Geschäftsführung der Verwaltungsgemeinschaft

Die Verwaltungsgemeinschaft hat ihren Sitz in der Marktgemeinde St. Johann in Tirol. Dieser Gemeinde obliegt die Geschäftsführung über die Verwaltungsgemeinschaft.

V. Dienst-, Fachaufsicht und Weisungsbefugnis über die Bediensteten

Die Dienst- und Fachaufsicht über die Bediensteten richtet sich nach § 18a Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2012 – G-VBG 2012, LGBl. Nr. 119/2011 i.d.F. LGBl. Nr. 51/2020. Darin ist klargestellt, dass die diensthoheitlichen Befugnisse bei der dienstzuweisenden Gemeinde liegen. In Anwendung von § 18a Abs. 6 obliegen dem Bürgermeister jener Gemeinde, für die der Bedienstete im Anlassfall dienstzugeteilt ist, die Fachaufsicht und die fachliche Weisungsbefugnis.

VI. Investitionen und Sachmittelanschaffung der Geschäftsführung

Die Führung der Geschäfte erfolgt durch die von der Sitzgemeinde zur Verfügung gestellten Sachmittel. Insoweit diese im Einzelfall den Anschaffungswert von € 25.000,00 überschreiten, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung der übrigen Gemeinden.

VII. Verhältnis der Beteiligung am Personal- und Sachaufwand

(1) Die durch Einzahlungen nicht gedeckten Auszahlungen der Verwaltungsgemeinschaft sind von den beteiligten Gemeinden in Form von Beiträgen, deren Höhe nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu ermitteln sind, zu tragen.

(2) Von jeder Gemeinde ist für den anteiligen Personal- und Sachaufwand ein fixer Sockelbetrag in Höhe von EUR 15.000,00 am Jahresbeginn zu bezahlen.

(3) Die restlichen Auszahlungen für den Personal- und Sachaufwand (inkl. Auszahlungen für eventuell eingesetzte Kraftfahrzeuge) sind im Verhältnis der für die einzelnen Gemeinden geleisteten Dienstzeiten aufzuteilen. Diese Auszahlungen werden den beteiligten Gemeinden am Jahresende im Nachhinein in Rechnung gestellt.

Eine endgültige Abrechnung erfolgt mit dem Vorliegen der tatsächlichen Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen bis spätestens 31. März des Folgejahres.

(4) Allfällige Überschüsse aus den geleisteten Beiträgen werden den beteiligten Gemeinden im Folgejahr gegenverrechnet.

(5) Die Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen werden von der Geschäftsführung über eigene Haushaltsstellen abgewickelt und verbucht. Jede Gemeinde ist berechtigt, jederzeit in diese Gebarung einzusehen.

VIII. Neubeitritt, Austritt und Auflösung

(1) Nicht an der Verwaltungsgemeinschaft beteiligte Gemeinden können den Antrag stellen, der Verwaltungsgemeinschaft beizutreten. Dies erfordert eine Änderung der Vereinbarung.

(2) Jede beteiligte Gemeinde kann am Ende eines Kalenderjahres den Austritt aus der Verwaltungsgemeinschaft erklären. Der Austritt wird wirksam, wenn die Erklärung des Austrittes den anderen beteiligten Gemeinden mindestens ein Jahr vor dem Ende des Kalenderjahres

bekannt gegeben wird. Löst sich mit dem Austritt einer Gemeinde die Verwaltungsgemeinschaft nicht auf, entsteht der Verwaltungsgemeinschaft keinerlei Verpflichtung einer Kostenerstattung an die austretende Gemeinde.

(3) Im Falle einer vollständigen Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft ist das der Verwaltungsgemeinschaft zuzuordnende Vermögen aliquot gemäß den Beteiligungsverhältnissen der im Zeitpunkt der Auflösung beteiligten Gemeinden aufzuteilen.

IX. Wirksamkeit und Änderung des Vertrages

(1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

(2) Jede Änderung der Vereinbarung benötigt übereinstimmende Beschlüsse der Gemeinderäte der beteiligten Gemeinden.

X. Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Für die beteiligten Gemeinden:

1. **Gemeinde Aurach bei Kitzbühel**

   Vereinbarung beschlossen durch Gemeinderatsbeschluss am .....

.....	.....	.....
(Bürgermeister)	(Gemeinderatsmitglied)	(Gemeinderatsmitglied)

2. **Gemeinde Going am Wilden Kaiser**

   Vereinbarung beschlossen durch Gemeinderatsbeschluss am .....

.....	.....	.....
(Bürgermeister)	(Gemeinderatsmitglied)	(Gemeinderatsmitglied)

3. Gemeinde Jochberg

Vereinbarung beschlossen durch Gemeinderatsbeschluss am .....

....

(Bürgermeister) (Gemeinderatsmitglied) (Gemeinderatsmitglied)

4. Gemeinde Kirchdorf in Tirol

Vereinbarung beschlossen durch Gemeinderatsbeschluss am .....

....

(Bürgermeister) (Gemeinderatsmitglied) (Gemeinderatsmitglied)

5. Gemeinde Oberndorf in Tirol

Vereinbarung beschlossen durch Gemeinderatsbeschluss am .....

....

(Bürgermeister) (Gemeinderatsmitglied) (Gemeinderatsmitglied)

6. Gemeinde Reith bei Kitzbühel

Vereinbarung beschlossen durch Gemeinderatsbeschluss am .....

....

(Bürgermeister) (Gemeinderatsmitglied) (Gemeinderatsmitglied)

7. Marktgemeinde St. Johann in Tirol

Vereinbarung beschlossen durch Gemeinderatsbeschluss am .....

....

(Bürgermeister) (Gemeinderatsmitglied) (Gemeinderatsmitglied)

8. Gemeinde Westendorf

Vereinbarung beschlossen durch Gemeinderatsbeschluss am .....

....

(Bürgermeister) (Gemeinderatsmitglied) (Gemeinderatsmitglied)

C

HAINBUCHNER & KAISER

RECHTSANWÄLTE

O *Grunderwerbsteuer wurde gem. § 11 GrEStG zu Erf-Nr.: selbstberechnet und wird gem. § 13 GrEStG abgeführt*

O *dem Finanzamt über Finanz Online angezeigt zu Erf-Nr.:*

KAUFVERTRAG

abgeschlossen zwischen

1) Frau **Christiane Fischer**, geb. am 16.07.1973,
   Steinerbergweg 16, 6380 St. Johann, als *Verkäuferin* einerseits und
2) **Marktgemeinde St. Johann in Tirol**, als Verwalterin des öffentlichen Gutes
   diese vertreten durch den Bürgermeister und zwei Mitglieder des Gemeinderates
   Bahnhofstraße 5, 6380 St. Johann in Tirol
   als *Käuferin* andererseits

wie folgt:

I. GRUNDBUCHSSTAND UND VERTRAGSGEGENGSTAND

Alle in diesem Vertrag vorkommenden Grundstücke und Liegenschaften betreffen die Katastralgemeinde 82114 St. Johann in Tirol, Bezirksgericht Kitzbühel.

Frau Christiane Fischer ist grundbücherliche Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ 1464, bestehend aus dem Grundstück 3410/22.

Die Marktgemeinde St. Johann in Tirol ist Verwalterin des öffentlichen Gutes (Straßen und Wege) EZ 333.

Das Gst 3410/22 in EZ 1464 ist bücherlich nicht berechtigt.

Das Gst 3410/22 in EZ 1464 ist wie folgt bücherlich belastet:

4 a 5780/2015
DIENSTBARKEIT der Duldung des Betriebes und Bestandes eines Abwasserkanals auf Gst 3410/22 gem Punkt II.
Dienstbarkeitsvertrag 2015-10-06, Nachtrag zum Dienstbarkeitsvertrag 2015-10-12 für Marktgemeinde St. Johann in Tirol

5 a 3417/2017 Pfandurkunde 2017-06-21
PFANDRECHT Höchstbetrag EUR 175.000,--
für Sparkasse der Stadt Kitzbühel (FN 37695i)

b 3417/2017 Kautionsband
6 a 3392/2019 Pfandurkunde 2017-06-23
PFANDRECHT Höchstbetrag EUR 100.000,--
für Sparkasse der Stadt Kitzbühel (FN 37695i)
b 3392/2019 Kautionsband
****

II. GRUNDTEILUNG und VERTRAGSGEGENSTAND

Mit Vermessungsurkunde des staatlich befugten und beeideten Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Dipl. -Ing. Johannes Paulitsch vom 08.04.2022 zu GZL 125425 wird vom Gst 3410/22 in EZ 1464 die Teilfläche „1" (Gst neu 3410/96) im Ausmaß von 32 m² abgeschrieben und das Gst neu 3410/96 der EZ 333 zugeschrieben.

Das **Gst neu 3410/96** im Ausmaß von **32 m²** stellt den Vertragsgegenstand dar.

III. VERKAUFS- UND KAUFERKLÄREN

Frau **Christiane Fischer**, im Folgenden kurz Verkäuferin, verkauft und übergibt an die **Marktgemeinde St. Johann in Tirol**, als Verwalterin des öffentlichen Gutes, im Folgenden kurz Käuferin, und diese kauft und übernimmt das unter Punkt I. beschriebene Gst 3410/96 im Ausmaß von 32 m², vorgetragen in EZ 1464 Grundbuch 82114 St. Johann in Tirol.

IV. KAUFPREIS

Der einvernehmlich festgesetzte Quadratmeterpreis beträgt EUR 200,00, insgesamt sohin **EUR 6.400,00** (in Worten: Euro Sechstausendvierhundert).

Der Kaufpreis wird ohne Umsatzsteuer vereinbart und wird sohin von der Verkäuferin gemäß § 6 Abs. 2 UStG keine Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.

Der vereinbarte Kaufpreis ist spesen- und abzugsfrei binnen 14 Tagen nach Zustellung des Beschlusses über die lastenfreie Einverleibung des Eigentumsrechtes der Käuferin am Kaufgegenstand direkt an die Verkäuferin auf ein von ihr bekannt zu gebendes Konto zur Anweisung zu bringen, wobei die Rechtskraft des Einverleibungsbeschlusses nicht abzuwarten ist.

Die Vertragsteile verzichten – auch über ausdrückliche Belehrung – auf eine treuhändige Abwicklung.

Für den Fall des Zahlungsverzugs werden Verzugszinsen in Höhe von 4 % p.a. vereinbart.

Binnen 14 Tagen nach Vorliegen des allseitig grundbuchsfähig unterfertigten Kaufvertrages hat die Käuferin die Grunderwerbsteuer in der Höhe von 3,5 % des Kaufpreises,

voraussichtlich den Betrag von EUR 224,00, und die Eintragungsgebühr in der Höhe von 1,1 % des Kaufpreises, voraussichtlich den Betrag von EUR 71,00, auf das Fremdgeldkonto der Vertragsverfasserin bei der Sparkasse der Stadt Kitzbühel (IBAN: AT23 2050 5002 0000 6542, BIC: SPKIAT2KXXX) zur Anweisung zu bringen.

Die Vertragsverfasserin wird von den Vertragsparteien unwiderruflich beauftragt, Grunderwerbsteuer und Eintragungsgebühr in Empfang zu nehmen, die Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer und der Eintragungsgebühr vorzunehmen und diese Gebühren fristgerecht an das Finanzamt abzuführen.

Die Verkäuferin verpflichtet sich, Freilassungserklärungen hinsichtlich der Pfandrechte C-LNR 5 und 6 bei der Pfandgläubigerin Sparkasse der Stadt Kitzbühel einzuholen und der Vertragsverfasserin auszufolgen.

Die Verkäuferin wurde über die Bestimmungen des Immobilienertragsteuergesetzes unterrichtet. Sie beauftragt und bevollmächtigt die Vertragsverfasserin, dem zuständigen Finanzamt die erforderlichen Mitteilungen im Sinne der §§ 30 ff. EStG zu erstatten und die Immobilienertragsteuer auf Basis der von der Verkäuferin erteilten Informationen selbst zu berechnen und zu entrichten. Die Verkäuferin bestätigt, dass sie sich hinsichtlich der anfallenden Immobilienertragsteuer nicht auf einen gesetzlichen Befreiungstatbestand berufen könne. Die Verkäuferin hat den Kaufgegenstand mit Schenkungsvertrag vom 29.11.1993 erworben. Nachdem der letzte entgeltliche Erwerb vor dem 01. April 2002 stattgefunden hat und der Tatbestand der Umwidmungsspekulationsteuer nicht erfüllt ist, beläuft sich die Immobilienertragsteuer auf 4,2 % des Kaufpreises. Die Verkäuferin verpflichtet sich, den Betrag von EUR 303,00 binnen 14 Tagen nach allseitiger beglaubigter Unterfertigung dieses Kaufvertrages an die Vertragsverfasserin zur Anweisung zu bringen.

V. ÜBERGABE

Die tatsächliche Übergabe und Übernahme des Kaufobjektes erfolgt Zug um Zug mit Zustellung des Beschlusses über die lastenfreie Einverleibung des Eigentumsrechtes der Käuferin. Mit der Übergabe und Übernahme gehen Besitz, Gefahr, Schaden und Zufall, Last und Vorteil auf die Käuferin über, die ab diesem Zeitpunkt auch alle das Kaufobjekt treffenden Steuern, Abgaben und Lasten zu tragen hat.

Für allfällige Rückstände von Steuern, Abgaben und Lasten zum Übergabestichtag hat die Verkäuferin aufzukommen.

VI. GEWÄHRLEISTUNG

Der Vertragsgegenstand wird mit allen Rechten und Befugnissen verkauft, wie die Verkäuferin diesen besessen und benutzt hat oder doch zu besitzen und benützen berechtigt war.

Die Dienstbarkeit der Duldung des Betriebes und Bestandes eines Abwasserkanals auf Gst 3410/22 für die Marktgemeinde St. Johann in Tirol ist von der Käuferin ohne Anrechnung auf den Kaufpreis zu übernehmen.

Die Verkäuferin übernimmt ausdrücklich die Haftung und Gewährleistung dafür, dass der Kaufgegenstand mit Ausnahme der in Punkt I. erwähnten Dienstbarkeit völlig frei von bücherlichen und außerbücherlichen Lasten, insbesondere frei von Geldlasten und auch völlig frei von Bestand- und Nutzungsrechten jeder Art in das Eigentum der Käuferin übergeht.

Zur Dienstbarkeit der Duldung des Betriebes und des Bestandes eines Abwasserkanales zugunsten der Marktgemeinde St. Johann in Tirol in C-LNR 4 ist auszuführen, dass der gegenständliche Abwasserkanal sowohl auf dem Gst 3410/22 als auch dem kaufgegenständlichen Grundstück Gst 3410/96 liegt. Diese Dienstbarkeit bleibt somit jedenfalls auf dem Gst 3410/22 bestehen. Hinsichtlich des neuen Gst 3410/96 erlischt die Dienstbarkeit infolge Eigentümeridentität.

VII. ANFECHTUNG

Leistung und Gegenleistung sind nach ausdrücklicher Erklärung der Vertragsparteien gleichwertig und entsprechen ihren wirtschaftlichen Vorstellungen.

VIII. GRUNDVERKEHR

Die Verkäuferin ist österreichische Staatsbürgerin. Die Käuferin ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts.

Der gegenständliche Rechtserwerb unterliegt nicht dem Geltungsbereich des Tiroler Grundverkehrsgesetzes (TGVG), da der Kaufgegenstand gemäß § 1 Abs. 3 lit c) TGVG dazu bestimmt ist, dem öffentlichen Verkehr zu dienen.

IX. KOSTEN

Die Kosten der Errichtung und Verbücherung dieses Vertrages durch die Vertragserrichterin trägt die Käuferin. Ebenso sind die durch Errichtung dieses Vertrages ausgelöste Grunderwerbsteuer sowie die Kosten und Gebühren der grundbücherlichen Eintragung von den Käuferin zu tragen. Die Vermessungskosten trägt ebenso die Käuferin. Die anfallenden

persönlichen Steuern trägt jeder Vertragsteil selbst. Die anfallende Immobilienertragssteuer ist von der steuerpflichtigen Verkäuferin zu entrichten. Diese hat diesbezüglich auch die Kosten für die Errechnung und Abfuhr, insbesondere auch die Kosten einer etwaigen steuerlichen Beratung zu tragen. Die Kosten der Lastenfreistellung trägt die Verkäuferin. Die Kosten allfälliger Rechtsberatung trägt derjenige Vertragsteil, der sie in Anspruch nimmt.

X. VOLLMACHT

Die Käuferin erteilt der Rechtsanwältin Dr. Katrin Hainbuchner, Hauptstraße 11, A-6365 Kirchberg, Auftrag und Vollmacht zur Errichtung des Kaufvertrages, der Gebührenanzeige beim Finanzamt, der Einholung der erforderlichen Genehmigungen und der grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages sowie zur Entgegennahme aller damit in Zusammenhang stehender Bescheide und Beschlüsse und Einbringung etwa erforderlicher Rechtsmittel dagegen.

Sämtliche Vertragsparteien erteilen die Zustellvollmacht. Die Verkäuferin erteilt Auftrag und Vollmacht, die Immobilienertragssteuer auf Grundlage deren Angaben zu berechnen und zu entrichten.

Sofern es zur grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages erforderlich ist, ist die Vertragsverfasserin Dr. Katrin Hainbuchner, Rechtsanwältin, 6365 Kirchberg, Hauptstraße 11, beauftragt und bevollmächtigt, Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag in der vorgeschriebenen Form vorzubereiten und namens aller Vertragsteile zu unterfertigen, wobei sie ausdrücklich zum Selbstkontrahieren beauftragt und bevollmächtigt ist.

XI. RECHTSNACHFOLGE

Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gehen allseits auf Rechtsnachfolger über. Die Vertragsteile verpflichten sich, alle in diesem Vertrag übernommenen Rechte und Pflichten allfällige Besitz und / oder Rechtsnachfolger zu überbinden.

XII. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen von diesem Formerfordernis.

Sämtliche Vertragsteile erklären, dass sie hinsichtlich allfälliger steuerlicher Auswirkungen dieses Rechtsgeschäftes gesondert von ihrer jeweiligen steuerlichen Vertretung beraten wurden und diesbezüglich voll informiert sind.

Die Vertragsteile nehmen zur Kenntnis, dass die Vertragsverfasserin keinerlei Haftung für die Richtigkeit der errechneten Steuern und Gebühren übernimmt. Für den Fall, dass vom Finanzamt zu einem späteren Zeitpunkt eine Nachforderung der Grunderwerbsteuer, Eintragungsgebühr, Immobilienertragsteuer erfolgen sollte, verpflichten sich die Käufer hinsichtlich Grunderwerbsteuer und Eintragungsgebühr sowie der Verkäufer hinsichtlich Immobilienertragsteuer schon jetzt, einen zu Recht bestehenden Nachforderungsbetrag zu zahlen und den jeweils anderen Vertragsteil und die Vertragsverfasserin diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

Der Identitätsnachweis der Treugeber wird durch den Beglaubigungsvermerk erbracht.

Die Vertragsteile nehmen zur Kenntnis und erteilen ihre ausdrückliche Zustimmung, dass die personenbezogenen Daten automationsunterstützt in der Kanzlei der Vertragsverfasserin bearbeitet und insbesondere an die Tiroler Rechtsanwaltskammer bzw. die Treugeber gemäß den Bestimmungen des Statuts des Treuhandbuchs der Tiroler Rechtsanwaltskammer sowie zur Abwicklung der Immobilienertragsteuer-, der Grunderwerbsteuer- und der Eintragungsgebührenbemessung an das Finanzamt weitergegeben werden.
Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

XIII. GERICHTSSTAND

Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich für Kitzbühel zuständigen Gerichtes sowie die Anwendung österreichischen Rechts vereinbart.

XIV. RANGORDNUNG

Zur Sicherung der Ansprüche der Käuferin aus diesem Vertrag und dem Vertragsverhältnis wird die Verkäuferin gleichzeitig mit Unterfertigung dieses Vertrages ein Gesuch um Anmerkung der Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung der vertragsgegenständlichen Anteile bei unverändertem Grundbuchsstand unterfertigen, dessen einzig ergehender Beschluss der Vertragsverfasserin zuzustellen ist.

XV. Aufsandung

Die Vertragsparteien erklären somit ihre ausdrückliche Einwilligung, dass aufgrund dieser Urkunde ohne ihr weiteres Einvernehmen, auch über bloß einseitiges Ansuchen im Grundbuch 82114 St. Johann in Tirol nachstehende Eintragungen bewilligt werden:

1. in **EZ 1464**

- Teilung des Gst 3410/22 in dieses und das neue Gst 3410/96 im Ausmaß von 32 m²
- Abschreibung des Gst 3410/96 im Ausmaß von 32 m²

2. in **EZ 333**

- Zuschreibung des Gst 3410/96 von 32 m²

Gefertigt aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom _____

16.07.73

Christiane Fischer

Marktgemeinde St. Johann in Tirol,
vertreten durch die

_____
Bürgermeister

_____
Gemeinderatsmitglied

_____
Gemeinderatsmitglied

Laut Legalisierungsregister Zahl 163, hat die mir persönlich bekannte Frau Fischer Christiane, geb. am 16.07.1973, wohnhaft in 6380 St. Johann in Tirol, Steinerbergweg 16, diese Urkunde heute eigenhändig vor mir unterschrieben.

St. Johann in Tirol, 11.10.2022

Legalisierungsgebühr: € 6,00

Stempelgebühr: € 14,30

Martina FISCHER für das Gebiet der Gemeinde St. Johann in Tirol Legalisatorin

Martina Fischer
Legalisatorin

D

DIENSTBARKEITSVERTRAG

abgeschlossen zwischen

1. **Marktgemeinde St. Johann in Tirol**
   Bahnhofstraße 5, 6380 St. Johann in Tirol,
   vertreten durch den Bürgermeister und zwei Mitglieder des Gemeinderates,
   nachfolgend auch als Dienstbarkeitsberechtigte bezeichnet, und

2. **Kitz Alpen Resort - Berglehen 21 GmbH & Co KG**, FN 353521i
   Kronthalerstraße 4, 6330 Kufstein, nachfolgend auch als Dienstbarkeitsbelastete bezeichnet

wie folgt:

I. Präambel

(1) Die Kitz Alpen Resort - Berglehen 21 GmbH & Co KG ist alleinige Eigentümerin der Liegenschaft in EZ 2986, KG 82114 St. Johann in Tirol, bestehend aus Gst 2484/4.

(2) Im Grundbuch scheint zu dieser Liegenschaft in C-LNR 8 für die Marktgemeinde St. Johann in Tirol eine Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens mit Fahrzeugen aller Art gemäß Dienstbarkeitsvertrag vom 21.05.2021 auf.

(3) Der in der Natur gemäß dieser Dienstbarkeit über Gst 2484/4 verlaufende Weg zum benachbarten Gst 2476/2, auf welchem sich eine kleine Kapelle befindet, soll verlegt werden. Dazu soll die einverleibte Dienstbarkeit gelöscht und mit dem gegenständlichen Dienstbarkeitsvertrag eine neue Dienstbarkeit begründet werden.

II. Lageplan

Der dem gegenständlichen Dienstbarkeitsvertrag beigeheftete Lageplan der Ziviltechnik Hagner e.U., Plan Nr. 11137-22S01 vom 28.02.2022, stellt hellgrün schraffiert den neuen Verlauf des Weges dar und bildet dieser Lageplan einen wesentlichen Bestandteil dieses Dienstbarkeitsvertrages.

III. Rechtseinräumung

(1) Um den Wegverlauf der Dienstbarkeit in rechtlicher Hinsicht zu verlegen, erklärt die Marktgemeinde St. Johann in Tirol als Dienstbarkeitsberechtigte, Zug-um-Zug gegen Einräumung der neuen Dienstbarkeit auf die bisherige Dienstbarkeit zu verzichten und räumt die Kitz Alpen Resort - Berglehen 21 GmbH & Co KG als Eigentümerin des Gst 2484/4 für sich und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum an diesem Grundstück der Marktgemeinde St. Johann in Tirol Zug-um-Zug gegen den Verzicht auf die alte Dienstbarkeit hiermit die immerwährende uneingeschränkte und unentgeltliche Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens mit Fahrzeugen aller Art auf dem Weg auf Gst 2484/4, wie sich dessen neuer Verlauf aus dem beiliegenden Lageplan ergibt.

(2) Der Verzicht auf die alten Dienstbarkeit wird von der Kitz Alpen Resort - Berglehen 21 GmbH & Co KG, die eingeräumte neue Dienstbarkeit wird von der Marktgemeinde St. Johann in Tirol angenommen. Die neue Dienstbarkeit ist grundbücherlich sicherzustellen.

(3) Die Kosten für die Verlegung des Weges und die zukünftige Wegeerhaltung einschließlich der Schneeräumung sind vom jeweiligen Eigentümer des Gst 2484/4 zu tragen.

IV. Rechtsnachfolge

Alle Rechten und Pflichten aus diesem Dienstbarkeitsvertrag gehen jeweils auch auf die Rechtsnachfolger und Besitznachfolger der Parteien über.

V. Schlussbestimmungen

(1) Zwischen den Parteien wird einvernehmlich festgehalten, dass neben diesem Dienstbarkeitsvertrag keine mündlichen Nebenabreden bestehen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Dienstbarkeitsvertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Vereinbarung des Abgehens von diesem Schriftformerfordernis.

(2) Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen dieses Dienstbarkeitsvertrages lässt die übrigen Bestimmungen in ihrer Wirksamkeit unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine solche, die dem Zweck dieser Bestimmung möglichst entspricht.

(3) Dieser Dienstbarkeitsvertrag wird in einem Original errichtet, welches bei der Marktgemeinde St. Johann in Tirol verbleibt. Die Kitz Alpen Resort - Berglehen 21 GmbH & Co KG erhält eine einfache Kopie.

(4) Für allfällige Streitigkeiten, die sich aus diesem Dienstbarkeitsvertrag ergeben, wird die ausschließliche und sachliche und örtliche Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Kitzbühel vereinbart.

(5) Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Dienstbarkeitsvertrages verbundenen Kosten und Gebühren trägt die Kitz Alpen Resort - Berglehen 21 GmbH & Co KG. Die Kosten der eigenen rechtsfreundlichen Beratung und die Kosten der Beglaubigung der eigenen Unterschrift trägt jede Partei selbst.

VI. Aufsandung

Die Vertragsteile erteilen hiermit ihre ausdrückliche Einwilligung, dass auch nur über einseitiges Ansuchen im Grundbuch 82114 St. Johann in Tirol aufgrund dieses Dienstbarkeitsvertrages nachstehende Grundbuchshandlungen vorgenommen werden können:

in EZ 2986 KG 82114 St. Johann in Tirol:

1. (zu C-LNR 8) die Einverleibung der Löschung der Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens mit Fahrzeugen aller Art auf Gst 2484/4 gemäß Punkt III. des Dienstbarkeitsvertrages vom 21.05.2021 für die Marktgemeinde St. Johann in Tirol; und
2. die Einverleibung der Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens mit Fahrzeugen aller Art auf Gst 2484/4 gemäß Punkt III. dieses Dienstbarkeitsvertrages für die Marktgemeinde St. Johann in Tirol.

Anlage ./1 Lageplan der Ziviltechnik Hagner e.U., Plan Nr. 11137-22S01 vom 28.02.2022

Gefertigt aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom .....

Kufstein, am 15. Nov. 2022

....

Kitz Alpen Resort - Berglehen 21 GmbH & Co KG

Marktgemeinde St. Johann in Tirol
Bürgermeister

.....

Marktgemeinde St. Johann in Tirol
Gemeinderatsmitglied

.....

Marktgemeinde St. Johann in Tirol
Gemeinderatsmitglied

Beurkundungsregisterzahl: 1502/22

Ich bestätige die Echtheit der Unterschrift des Herrn **Hermann OBERREITER**, geboren am 15.01.1961 (fünfzehnter Jänner neunzehnhunderteinundsechzig) als Geschäftsführer der **Kitz Alpen Resort - Berglehen 21 GmbH** mit dem Sitz in Kufstein und der Geschäftsanschrift 6330 Kufstein, Kronthalerstraße 4.----------

Gleichzeitig bestätige ich gemäß § 89a der Notariatsordnung auf Grund der heute im elektronischen Weg vorgenommenen Einsicht in das Firmenbuch, dass dort unter FN 373187 f die Firma **Kitz Alpen Resort - Berglehen 21 GmbH** mit dem Sitz in Kufstein eingetragen ist und Herr **Hermann OBERREITER** als Geschäftsführer seit 02.02.2012 (zweiter Februar zweitausendzwölf) berechtigt ist, diese Gesellschaft selbstständig zu vertreten und die Firma **Kitz Alpen Resort - Berglehen 21 GmbH** mit dem Sitz in Kufstein zur selbstständigen Zeichnung der unter FN 353521 i eingetragenen **Kitz Alpen Resort - Berglehen 21 GmbH & Co KG** mit dem Sitz in Kufstein berechtigt ist. ----------

Weiters bestätige ich die Abgabe der Erklärung gemäß § 79 Absatz 1 Ziffer 2 Notariatsordnung.----------

Kufstein, am 15.11.2022 (fünfzehnter November zweitausendzweiundzwanzig). ----------

Gebühr in Höhe von € 14,30 gem. § 14 TP 13 GebG idF BGBl. II 191/2011 entrichtet.

DR. PIUS PETZER * ÖFFENTL. NOTAR - 2 - KUFSTEIN * TIROL - REPUBLIK ÖSTERREICH

Dr. Pius Petzer
öffentlicher Notar
6330 Kufstein, Oberer Stadtplatz 5a
+43 5372/71176

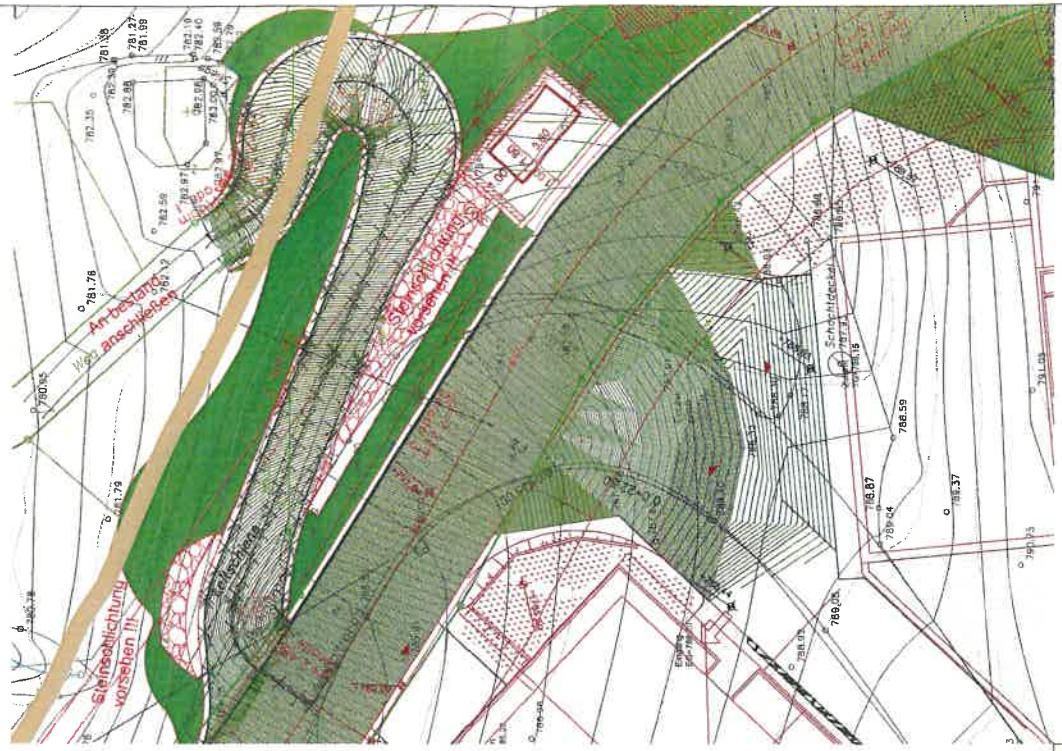

Legende:

- Dammschüttung
- Gelände Ausschlitzen
- Fahrbahn
- Harschbichl Trail Rot - Nr. 2001
- Bestand
- Neuplanung
- Grundgrenzen lt. Kataster
- Hoteldorf lt. ges. Projekt
- Schichtenlinien Bestand
- Isohypsen 1cm
- TINETZ

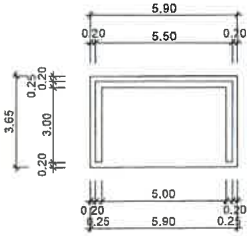

Baumßnahmen nur in Absprache mit dem Netzbetreiber und Statik

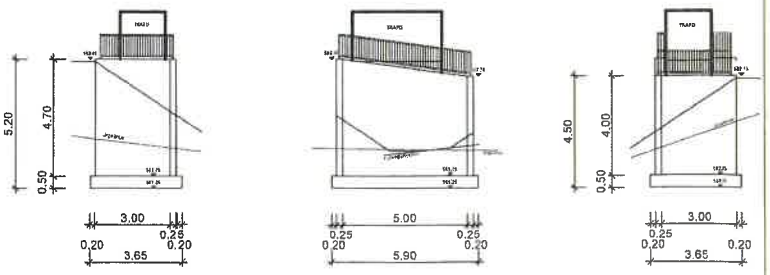

Alpenresort Kaiserpanorama St. Johann in Tirol

Variante Fußweg und Trafomauer

Studie 2022

Nr.	Änderung	Datum	Name
03	Fußweg mit Kehre und Harschbichl Trail Rot - Nr. 2001	05.08.2022	MaE
02	Fußweg Z/m Stall	21.06.2022	MaE
01	neue Trafolage	17.05.2022	MaE

ZIVILTECHNIK HAGNER
A-6020 Innsbruck, Eduard - Bodem - Gasse 9
Tel. 0512 - 259925 , office@zthagner.at

BEARBEITER	MaE
GEPRÜFT	H.G.
FREIGEGEBEN	H.G.
FILE-NAME	11137-D-LP
PLANNUMMER	11137-22S01
DATUM	28.02.2022
MAßSTAB	1:100
PLANER	

EINLAGE: 1

AUSFERTIGUNG:

PLANINHALT: **Lageplan und Mauerplan**

E

Raumordnungsvertrag

abgeschlossen zwischen
Marktgemeinde St. Johann in Tirol
Bahnhofstraße 5, 6380 St. Johann in Tirol
vertreten durch den Bürgermeister und zwei Gemeinderatsmitgliedern
im Folgenden **Gemeinde** genannt

und

Frau Michaela ADELSBERGER, * 24.12.1981
Untere Dorfstrasse 491, 6215 Achenkirch
im Folgenden **Verkäuferin** genannt

und

Herr AXEL MOSER, * 12.03.1965,
A-6365 Kirchberg in Tirol, Klausner Höhe 14
sowie
Frau BEATRICE BULLA-MOSER, * 21.01.1970,
A-2371Hinterbrühl, Hauptstraße 122a
im Folgenden **Käufer** genannt.

I.

Gemäß § 33 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 (TROG 2022) haben die Tiroler Gemeinden als Träger von Privatrechten die Verwirklichung der Festlegungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes anzustreben. Zur Erfüllung dieses gesetzlichen Auftrages werden die Gemeinden gesetzlich ermächtigt, privatrechtliche Vereinbarungen mit Grundeigentümern abzuschließen, wobei die Einhaltung dieser Verträge auf geeignete Weise sicherzustellen ist.

II.

1.) Die Verkäuferin ist alleinige Eigentümerin der Liegenschaft EZ 2866, KG 82114 St. Johann in Tirol, BEZIRKSGERICHT Kitzbühel, bestehend aus GST-NR 916/11 Gärten (Gärten), mit einem Flächenausmaß von 450 m² und der Grundstücksadresse Winkl Sonnseite (ohne Orientierungsnummer), 6380 St. Johann in Tirol. Diese Liegenschaft ist gemäß Pkt. VI. des Raumordnungsvertrages vom 27.11.2017 mit dem Vorkaufsrecht zu Gunsten der Marktgemeinde St. Johann in Tirol belastet.

2.) Die Verkäuferin hat sich mit dem Raumordnungsvertrag vom 27.11.2017 verpflichtet, diese Liegenschaft ohne Zustimmung der Gemeinde weder zu verkaufen noch zu vermieten.

3.) Die Verkäuferin hat aus beruflichen Gründen bereits vor Längerem ihren Wohnsitz nach Achenkirch verlegt und ist daher gezwungen, ihren Wohnsitz in St. Johann aufzugeben und die Liegenschaft zu verkaufen.

4.) Die Käufer haben mit dem gleichzeitig abgeschlossenen Kaufvertrag, welcher einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrags bildet, von der Verkäuferin die Liegenschaft EZ 2866, KG 82114 St. Johann in Tirol, BEZIRKSGERICHT Kitzbühel, bestehend aus GST-NR 916/11 Gärten (Gärten), mit einem Flächenausmaß von 450 m² und der Grundstücksadresse Winkl Sonnseite (ohne Orientierungsnummer), 6380 St. Johann in Tirol gekauft.

5.) Die Käufer müssen die grundverkehrsrechtlichen Erfordernisse erfüllen.

6.) Die Gemeinde stimmt diesem Verkauf durch Unterfertigung dieses Raumordnungsvertrages, welcher von den Käufern und der Verkäuferin notariell beglaubigt worden ist, ausdrücklich zu.

III.

Unter der Bedingung der rechtskräftigen Erlassung eines Bebauungsplanes verpflichten sich die Käufer zur Erfüllung nachstehender Vereinbarungen:

IV.

1.) Die Bauführung auf dem kaufgegenständlichen Grundstück ist aus raumplanungsfachlicher Sicht nur zur Schaffung von Wohnraum zur Befriedigung des ganzjährigen Wohnbedürfnisses (Hauptwohnsitz) der Käufer und deren Familienmitglieder vertretbar.

2.) Die Käufer verpflichten sich, spätestens sechs Monate ab Rechtskraft des Bebauungsplanes (Vertragspunkt III.) ein Bauansuchen einzubringen, das dem Widmungszweck (Wohngebäude zur Befriedigung des ganzjährigen Wohnbedürfnisses) entspricht.

3.) Mit der Bauausführung ist spätestens zwei Jahre nach Rechtskraft der Baubewilligung zu beginnen. Die Fertigstellung des Bauvorhabens muss spätestens vier Jahre nach Baubeginn erfolgen. Die Käufer haben spätestens sechs Monate nach der Fertigstellung des Wohngebäudes den Hauptwohnsitz dorthin zu verlegen.

V.

1.) Eine Vermietung oder eine andere entgeltliche Weitergabe der Nutzung des ganzen Wohngebäudes ist, weil mit den Raumordnungszielen nicht vereinbar, grundsätzlich unzulässig. Sie ist allerdings nach vorheriger Einholung der Zustimmung der Gemeinde dann zulässig, wenn den Käufern die Aufrechterhaltung des Hauptwohnsitzes nicht weiter zumutbar ist (z.B. aufgrund finanzieller Engpässe, geänderter Lebensumstände und ähnliches) und infolgedessen eine Vermietung des ganzen Wohngebäudes geplant ist. Das Ansuchen um Zustimmung ist an die Gemeinde schriftlich zu stellen und zu begründen.

2.) Eine Vermietung oder eine andere entgeltliche Weitergabe der Nutzung von Teilen des Wohngebäudes ist gleichfalls erst nach vorheriger Einholung der Zustimmung der Gemeinde zulässig. Die Gemeinde kann eine derartige Zustimmung auch dann erteilen, wenn den Käufern zwar die Aufrechterhaltung des Hauptwohnsitzes zumutbar ist, aber die Vermietung oder eine andere entgeltliche Weitergabe der Nutzung nicht mehr als 50 % (fünfzig Prozent) der vorhandenen Wohnnutzfläche betrifft. Das Ansuchen um Zustimmung ist an die Gemeinde schriftlich zu stellen und zu begründen.

3.) Die Verpflichtungen dieses Vertragspunkts enden 25 Jahren nach allseitiger Vertragsunterfertigung.

VI.

1.) Die Käufer räumen für sich und ihre Rechtsnachfolger der Gemeinde ein Vorkaufsrecht, im Sinne der §§ 1072 ff ABGB, am in Vertragspunkt II. Abs. 1 bezeichneten Grundstück ein. Das Vorkaufsrecht endet 25 Jahre nach allseitiger Vertragsunterfertigung. Die Gemeinde ist berechtigt, das Vorkaufsrecht ungeachtet der Kaufanbote Dritter zum Verkehrswert auszuüben. Einvernehmlich wird zwischen den Vertragsteilen die im § 1075 ABGB angeführte 30-tägige Einlösefrist für die vorkaufsberechtigte Gemeinde abbedungen und vereinbart, dass der Vorkaufsberechtigten eine 3-monatige Einlösefrist zur Ausübung des Vorkaufsrechtes eingeräumt wird. Der Verkehrswert ist durch ein Gutachten eines von der Gemeinde auf Kosten des Widmungsbegünstigten zu bestellenden gerichtlich beeideten Sachverständigen festzustellen. Die Gemeinde nimmt die Rechtseinräumung bezüglich des Vorkaufsrechts, welches grundbücherlich sicherzustellen ist, hiermit an.

2.) Bei der Ermittlung des Verkehrswerts ist jedoch abweichend vom Liegenschaftsbewertungsgesetz der zu ermittelnde Grundanteil nicht dem tatsächlichen Verkehrswert entsprechend, sondern nach den Richtlinien des Tiroler Wohnbauförderungsgesetzes (angemessene Grundstückskosten) zu bewerten. Der Gebäudewertanteil ist hingegen dem tatsächlichen Verkehrswert entsprechend anzusetzen.

VII.

1.) Bei Vertragsverletzungen verpflichten sich die Käufer zur Bezahlung einer Konventionalstrafe von 20 % (zwanzig Prozent) des Verkehrswerts des in Vertragspunkt II. Abs. 1 bezeichneten Grundstücks, bezogen auf den unbebauten Zustand. Der Wertermittlungsmodus von Vertragspunkt VI. Abs. 2 gilt sinngemäß. Eine Mäßigung dieser Konventionalstrafe wird einvernehmlich ausgeschlossen.

2.) Verletzungen von Vertragspunkt V. Abs. 1 oder Abs. 2 ziehen zusätzlich zur Konventionalstrafe nach Abs. 1 eine weitere, laufende Konventionalstrafe nach sich. Dabei gilt Folgendes: Während der Vermietung oder anderen entgeltlichen Weitergabe der Nutzung hat der Widmungsbegünstigte eine Konventionalstrafe von monatlich EUR 10,00 (Euro zehn) pro Quadratmeter der betroffenen Wohnnutzfläche zu bezahlen. Eine Mäßigung dieser weiteren, laufenden Konventionalstrafe wird einvernehmlich ausgeschlossen.

3.) Die oben angeführte laufende bzw. monatliche Konventionalstrafe gilt als wertgesichert vereinbart. Für die Berechnung der Werterhöhung ist der Verbraucherpreisindex 2015 (oder ein an dessen Stelle tretender Index) mit der für den Monat der Geltendmachung der Konventionalstrafe zur Veröffentlichung gelangenden Indexziffer als Basiszahl heranzuziehen.

4.) Die Gemeinde darf die Konventionalstrafe nur zur Verwirklichung der Festlegungen des örtlichen Raumordnungskonzepts verwenden.

VIII.

Nachdem durch diese Vereinbarung und deren grundbücherlicher Eintragung das derzeit auf der Liegenschaft zu Gunsten der Gemeinde C-LNr. 1a einverleibte Vorkaufsrecht obsolet geworden ist, stimmen sämtliche Vertragsteile der Einverleibung der Löschung dieses Vorkaufsrechtes zu.

IX.

Die Vertragsteile erteilen sohin ihre ausdrückliche Einwilligung, dass auf Grund dieses Vertrages in EZ 2866, KG 82214 St. Johann in Tirol, BEZIRKSGERICHT Kitzbühel, bestehend aus GST-NR 916/11 Gärten (Gärten), mit einem Flächenausmaß von 450 m² und der Grundstücksadresse Winkl Sonnseite (ohne Orientierungsnummer), 6380 St. Johann in Tirol nachstehende Eintragungen vorgenommen werden:

1.) Die Löschung des Vorkaufsrechtes bis 2032-11-26 für die Marktgemeinde St. Johann in Tirol

2.) Die Einverleibung des Vorkaufsrechtes bis ..... gemäß Pkt. VI. dieses Raumordnungsvertrages für die Marktgemeinde St. Johann in Tirol.

X.

1.) Die Fristen und Verpflichtungen dieses Vertrages entsprechen den wirtschaftlichen Verhältnissen von Verkäuferin und Käufer.

2.) Die Ungültigkeit einzelner Vertragsbestimmungen lässt die übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Vertragsbestimmungen treten solche, die dem Zweck dieser Bestimmung möglichst entsprechend.

3.) Die Vertragsteile verzichten auf die Anfechtung dieses Vertrages wegen Irrtums, List, Zwang und aller sonstiger Rechtsinstitute und verzichtbarer Rechtsgründe, einschließlich laesio enormis im Sinne des § 934 ABGB.

4.) Diese Vereinbarung geht mit allen Rechten und Pflichten auf beiderseitige Rechtsnachfolger über.

5.) Dieser Vertrag wird in einem Original errichtet, welches bei der Gemeinde verbleibt. Der Widmungsbegünstigte erhält eine einfache Kopie.

6.) Für allfällige Streitigkeiten die sich aus diesem Vertrag ergeben wird die ausschließliche sachliche und örtliche Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Kitzbühel vereinbart

7.) Die Kosten dieses Vertrages und die Kosten der Einverleibung des Vorkaufsrechts werden von den Käufern getragen.

8.) Dieser Vertrag wird gemeinsam mit dem Gemeinderatsprotokoll im Internet unter der Adresse www.st.johann.tirol veröffentlicht.

St. Johann in Tirol, am .....
Rattenberg, am 24. Okt. 2022

24.12.1981

(Michaela Adelsberger, geb. 24.12.1981)

12.03.65

(Axel Moser, geb. 12.03.1965)

21.01.1970

(Beatrice Bulla-Moser, geb. 21.01.1970)

(Für die Gemeinde) (gefertigt aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom .....)

Gebühr in Höhe von € 14,30 entrichtet
Mag. Nicol Philipp | öffentliche Notarin
Rattenberg

B.R.Zl: 1284/2022/ch

Die Echtheit der Unterschriften ——————————————————

a) der Frau Michaela **Adelsberger**, geboren am 24.12.1981 (vierundzwanzigsten Dezember neunzehnhunderteinundachtzig), A-6215 Achenkirch, Untere Dorfstraße 491, ——————————————————

b) des Herrn Axel **Moser**, geboren am 12.03.1965 (zwölften März neunzehnhundertfünfundsechzig), A-6365 Kirchberg in Tirol, Klausner Höhe 14, und ——————————————————

c) der Frau Beatrice **Bulla-Moser**, geboren am 21.01.1970 (einundzwanzigsten Jänner neunzehnhundertsiebzig), A-2371 Hinterbrühl, Hauptstraße 122 a, ——————

wird bestätigt. ——————————————————

Weiters bestätige ich, dass die Parteien erklärt haben, dass sie den Inhalt der Urkunde kennen und deren Unterfertigung frei von Zwang erfolgte. ——————————

Rattenberg, am 24.10.2022 (vierundzwanzigsten Oktober zweitausendzweiundzwanzig). ——————————————————

Mag. Nicol PHILIPP Öffentliche Notarin Rattenberg, Tirol REPUBLIK ÖSTERREICH

öffentliche Notarin

Verordnungsplan

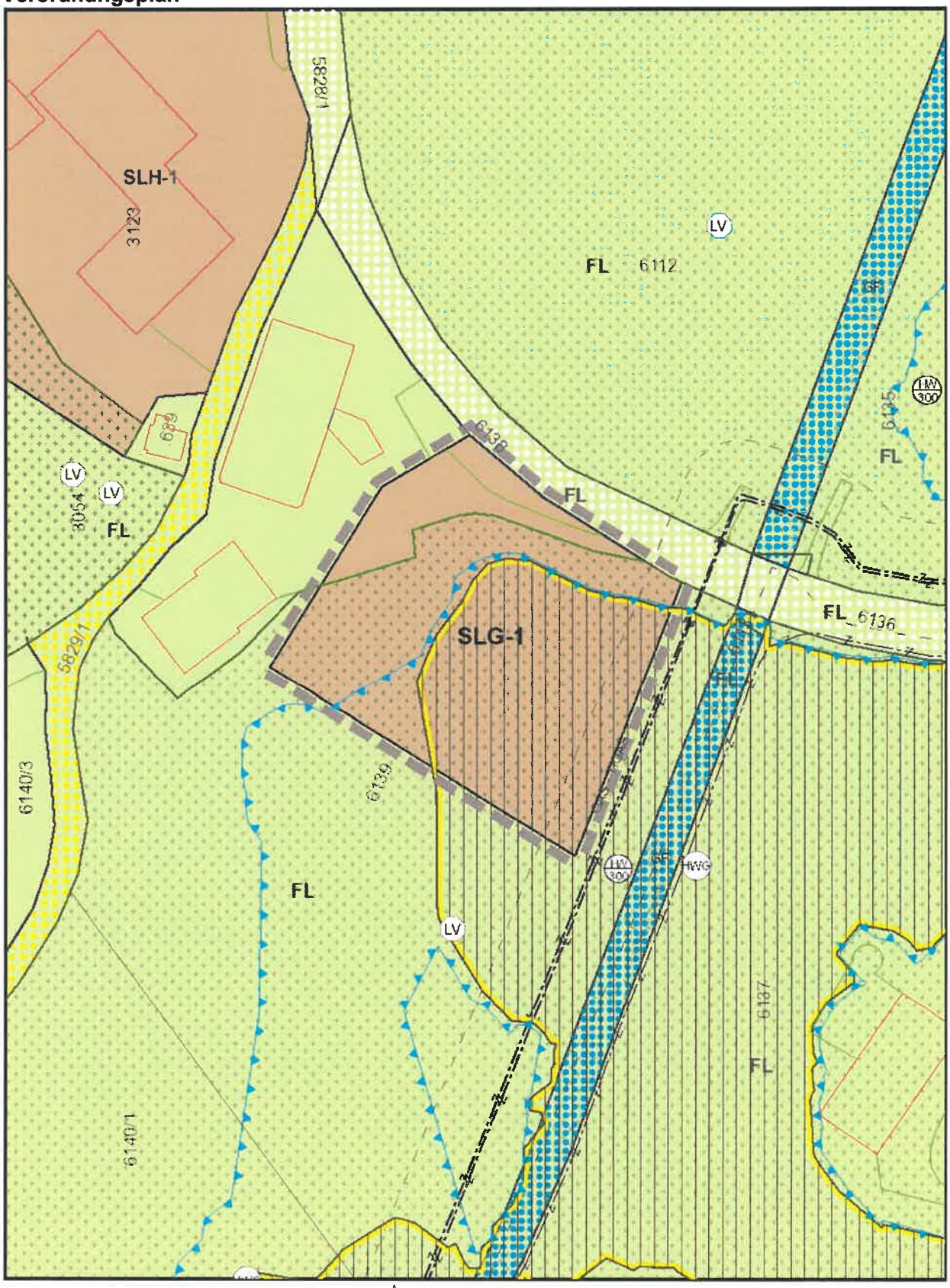

Plan automatisch generiert am
05.10.2022 durch *tiris*

N

0 10 20 40 60 m

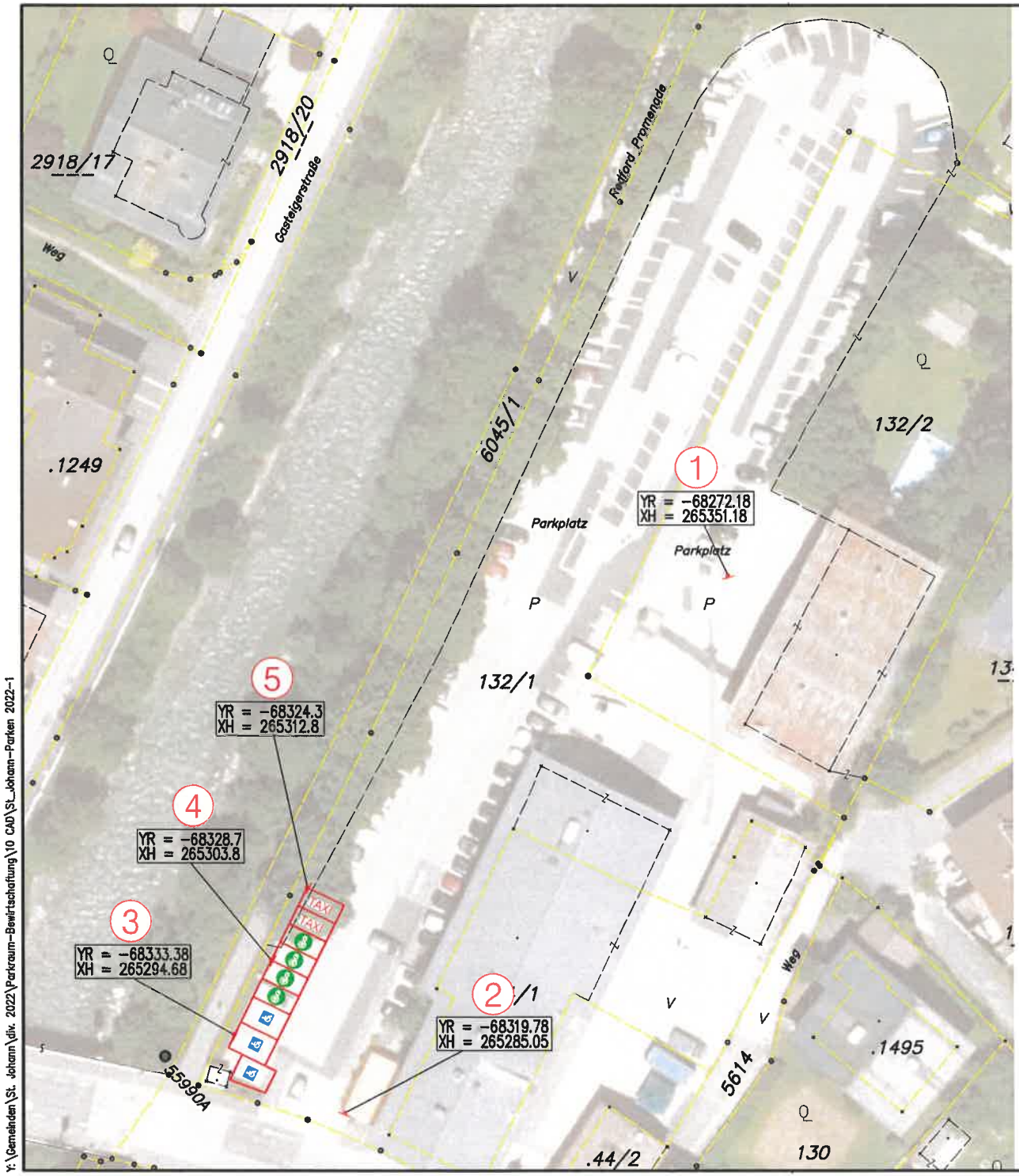

Pos. StVO-§ Format	Zufahrt zum Parkplatz	Parkplatz-Ausfahrt (Aufhebung hinterseitig)
1 und 2		1 und 2
§52 Z13d 470x630	KURZPARKZONE gebührenpflichtig	§52 Z13e 470x470
§54 470x230	Parkdauer 180 Min. Mo. - Fr. 8.00-12.00 Uhr 13.00-18.00 Uhr; 20 Min. gebührenfrei Parkscheibe oder Leerticket verwenden	§52 Z13e 470x630
§52 Z13d 470x630	ZONE 1.12. - 31.3. 2.00 - 6.30 Uhr	ZONE 1.12. - 31.3. 2.00 - 6.30 Uhr
3		4 / 5
§52 Z13b 480		§52 Z13b 480
§54 470x230	ausgenommen	§54 470x310
§54 470x150	10,5 m	ausg. Elektrofahrzeuge für die Dauer des Ladevorgangs 10 m
		§52 Z13b 480
		§54 470x230
		§54 470x150
		ausgenommen Taxi 5 m

Die genauen Standorte der Verkehrszeichen sind in Form von Koordinaten im Landeskoordinatensystem im Plan eingetragen.

Die Verkehrszeichen sind grundsätzlich rechtwinklig zur Fahrtrichtung aufzustellen, ev. Ausnahmen sind eigens beschrieben.

Die Anpassung der Beschilderung am Parkplatz selbst ist nicht Gegenstand der Bearbeitung.

Marktgemeinde St. Johann in Tirol

Einlage Nr.

Ausfertigung

Parkraumbewirtschaftung Verordnungsplan

2 - NOTHEGGER

Datum	Plannr.	Bearbeiter
27.10.2022	St_Johann-Parken 2022-1	HIH

Lageplan M=1:500

HE VERKEHRSPLANUNG
Ingenieurbüro für Verkehrswesen
Hirschhuber und Einsiedler OG
A-6060 Hall, Erlerstraße 3
Tel 05223/204545, Fax 05223/204545-6
email: h.hirschhuber@he-ing.at, j.einsiedler@he-ing.at

Y:\Gemeinden\St. Johann\div. 2022\Parkraum-Bewirtschaftung\10 CAD\St_Johann-Parken 2022-1

Pos. StVO-§ Format	Zufahrt zum Parkplatz	Parkplatz-Ausfahrt (Aufhebung hinterseitig)	
1, 2 und 3	KURZPARKZONE gebührenpflichtig Parkdauer 180 Min. Mo. - Fr. 8.00-12.00 Uhr 13.00-18.00 Uhr 20 Min. gebührenfrei Parkscheibe oder Leerticket verwenden	1, 2 und 3	
§52 Z13d 470x630		§52 Z13e 470x470	
§54 470x230		§52 Z13e 470x630	ZONE 1.12. - 31.3. 2.00 - 6.30 Uhr
§52 Z13d 470x630	ZONE 1.12. - 31.3. 2.00 - 6.30 Uhr		

Die genauen Standorte der Verkehrszeichen sind in Form von Koordinaten im Landeskoordinatensystem im Plan eingetragen.

Die Verkehrszeichen sind grundsätzlich rechtwinklig zur Fahrtrichtung aufzustellen, ev. Ausnahmen sind eigens beschrieben.

Die Anpassung der Beschilderung am Parkplatz selbst ist nicht Gegenstand der Bearbeitung.

Marktgemeinde St. Johann in Tirol

Einlage Nr.

Ausfertigung

Parkraumbewirtschaftung Verordnungsplan

4 - FISCHER-HERVIS

Datum	Plannr.	Bearbeiter
24.4.2013	St_Johann-Parken 2022-1	HIH

Lageplan M=1:500

HE VERKEHRSPLANUNG
Ingenieurbüro für Verkehrswesen
Hirschhuber und Einsiedler OG
A-6060 Hall, Erlerstraße 3
Tel 05223/204545, Fax 05223/204545-6
email: h.hirschhuber@he-ing.at, j.einsiedler@he-ing.at

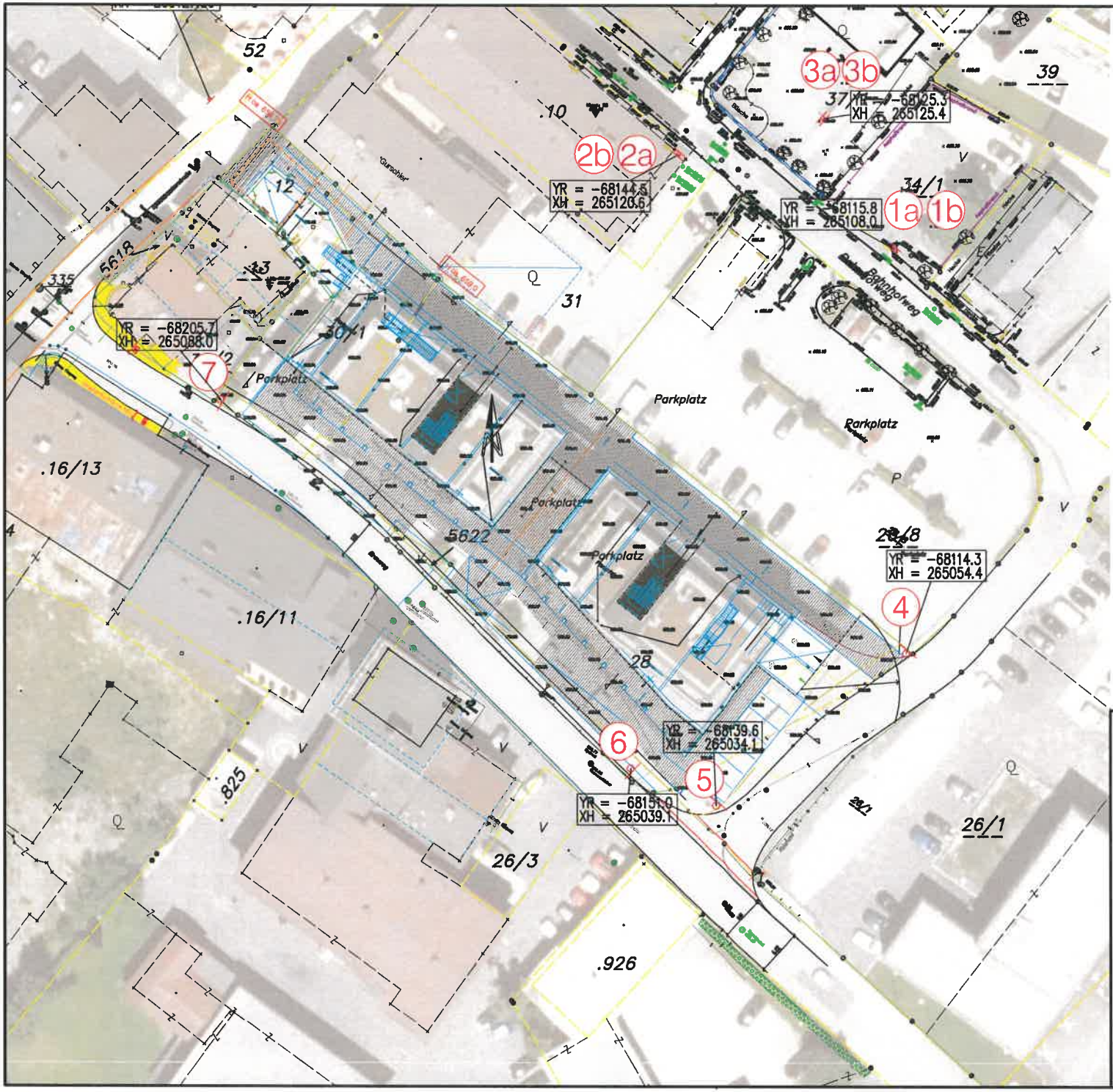

Pos. StVO-§ Format	Zufahrt zum Parkplatz	Parkplatz-Ausfahrt (Aufhebung hinterseitig)
1a 2a 3a §52 Z13d 470x630 §54 470x230	KURZPARKZONE gebührenpflichtig Parkdauer 120 Min. Mo. - So. 7.00 - 20.00 Uhr 20 Min. gebührenfrei Parkscheibe oder Leerticket verwenden	1b 2b 3b §52 Z13e 470x470

Pos. StVO-§ Format		
4 6 §52 Z13d 470x630 §54 470x230	KURZPARKZONE gebührenpflichtig Parkdauer 30 Min. Mo. - So. 7.00 - 20.00 Uhr	5 7 §52 Z13e 470x470

Die genauen Standorte der Verkehrszeichen sind in Form von Koordinaten im Landeskoordinatensystem im Plan eingetragen.

Die Verkehrszeichen sind grundsätzlich rechtwinklig zur Fahrtrichtung aufzustellen, ev. Ausnahmen sind eigens beschrieben.

Marktgemeinde St. Johann in Tirol

Einlage Nr.

Ausfertigung

Parkraumbewirtschaftung Verordnungsplan

5 - KLAUSNER

Datum	Plannr.	Bearbeiter
20.12.2018	St_Johann-Parken 2022-1	Hi/La

Lageplan M=1:500

HE VERKEHRSPLANUNG
Ingenieurbüro für Verkehrswesen
Hirschhuber und Einsiedler OG
A-6060 Hall, Erlerstraße 3
Tel 05223/204545, Fax 05223/204545-6
email: h.hirschhuber@he-ing.at, j.einsiedler@he-in

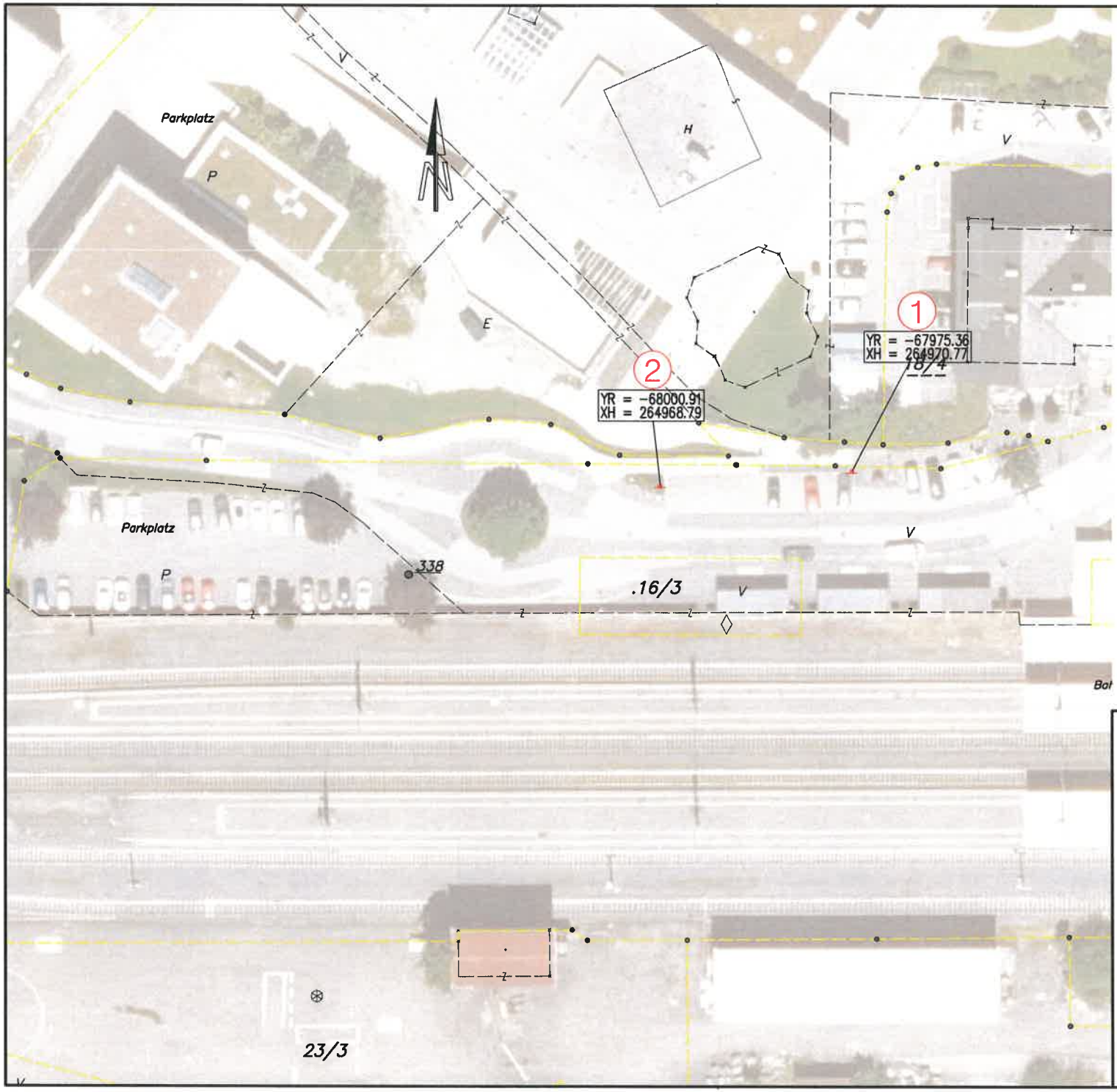

Pos.
StVO-§
Format

1

§52 Z13d
470x630

§54
470x230

§54
470x150

Anbringung parallel zum Fahrbahnrand

2

§52 Z13e
470x470

Die genauen Standorte der Verkehrszeichen sind in Form von Koordinaten im Landeskoordinatensystem im Plan eingetragen.

Die Verkehrszeichen sind grundsätzlich rechtwinklig zur Fahrtrichtung aufzustellen, ev. Ausnahmen sind eigens beschrieben.

Die Anpassung der Beschilderung am Parkplatz selbst ist nicht Gegenstand der Bearbeitung.

Marktgemeinde
St. Johann in Tirol

Einlage Nr.

Ausfertigung

Parkraumbewirtschaftung Verordnungsplan

6 - BAHNHOF

Datum	Plannr.	Bearbeiter
24.4.2013	St_Johann-Parken 2022-1	HiH

Lageplan M=1:500

HE VERKEHRSPLANUNG
Ingenieurbüro für Verkehrswesen
Hirschhuber und Einsiedler OG
A-6060 Hall, Erlerstraße 3
Tel 05223/204545, Fax 05223/204545-6
email: h.hirschhuber@he-ing.at, j.einsiedler@he-ing.at

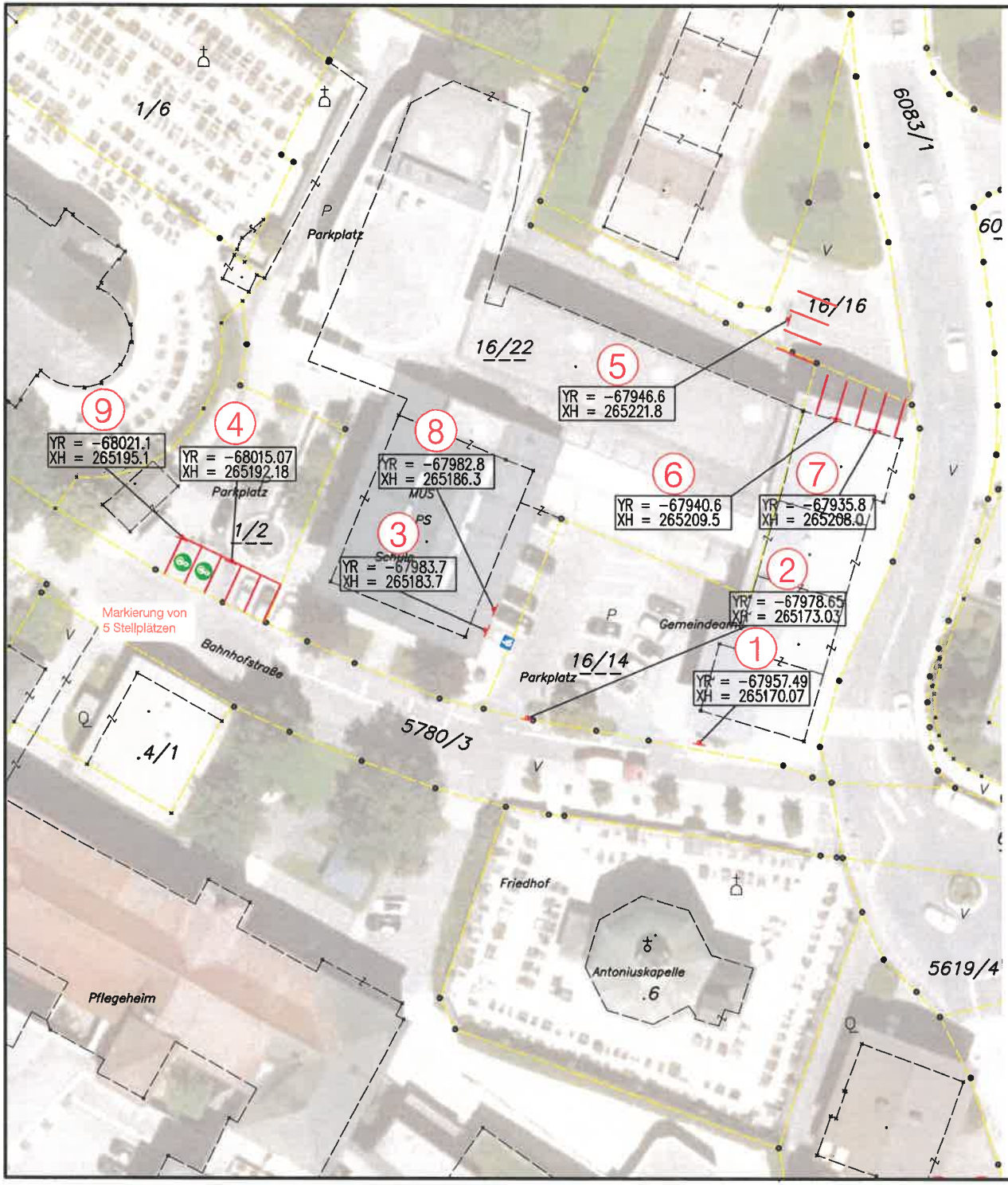

Pos. StVO-§ Format

Zufahrt zum Parkplatz

1 und 2

§52 Z13d 470x630

KURZPARKZONE
gebührenpflichtig

§54 470x230

Parkdauer 50 Min.
Mo. - Fr.
8.00-12.00 Uhr
13.00-18.00 Uhr

20 Min. gebührenfrei
Parkscheibe oder
Leerticket verwenden

§52 Z13d 470x630

ZONE
1.12. - 31.3.
2.00 - 6.30 Uhr

4

§52 Z13d 470x630

KURZPARKZONE
gebührenpflichtig

§54 470x230

Parkdauer 50 Min.
Mo. - Fr.
8.00-12.00 Uhr
13.00-18.00 Uhr

§54 470x230

20 Min. gebührenfrei
Parkscheibe oder
Leerticket verwenden

§54 470x150

3,5 m 6,5 m

5

§52 Z13b 480

§54 470x330

Mo. - Do.
7.00 - 18.00 Uhr
Fr. 7.00 - 12.00 Uhr
ausgenommen
Dienstfahrzeuge

§54 470x150

7,5 m

6

§52 Z13b 480

§54 470x330

Mo. - Do.
7.00 - 18.00 Uhr
Fr. 7.00 - 12.00 Uhr
ausgenommen
Dienstfahrzeuge

§54 470x150

5 m

Parkplatz-Ausfahrt
(Aufhebung hinterseitig)

1 und 2

§52 Z13e 470x470

§52 Z13e 470x630

ZONE
1.12. - 31.3.
2.00 - 6.30 Uhr

7

§52 Z13b 480

§54 470x230

§54 470x150

ausgenommen
Fahrzeuge
KB - JOE 63
KB - JOE 80

5 m

3

§52 Z13b 480

§54 470x230

§54 470x150

ausgenommen

3 m

8

§52 Z13b 480

§54 470x150

§54 470x150

ausgenommen
Berechtigte

2,5 m

9

§52 Z13b 480

§54 470x310

ausg. Elektrofahrzeuge
für die Dauer des Lade-
vorgangs

5,5 m

Die genauen Standorte der Verkehrszeichen sind in Form von Koordinaten im Landeskoordinatensystem im Plan eingetragen.

Die Verkehrszeichen sind grundsätzlich rechtwinklig zur Fahrtrichtung aufzustellen, ev. Ausnahmen sind eigens beschrieben.

Die Anpassung der Beschilderung am Parkplatz selbst ist nicht Gegenstand der Bearbeitung.

Marktgemeinde
St. Johann in Tirol

Einlage Nr.

Ausfertigung

Parkraumbewirtschaftung
Verordnungsplan

7 - GEMEINDEAMT

Datum	Plannr.	Bearbeiter
27.10.2022	St_Johann-Parken 2022-1	HiH

Lageplan M=1:500

HE VERKEHRSPLANUNG
Ingenieurbüro für Verkehrswesen
Hirschhuber und Einsiedler OG
A-6060 Hall, Erlerstraße 3
Tel 05223/204545, Fax 05223/204545-6
email: h.hirschhuber@he-ing.at, j.einsiedler@he-ing.at

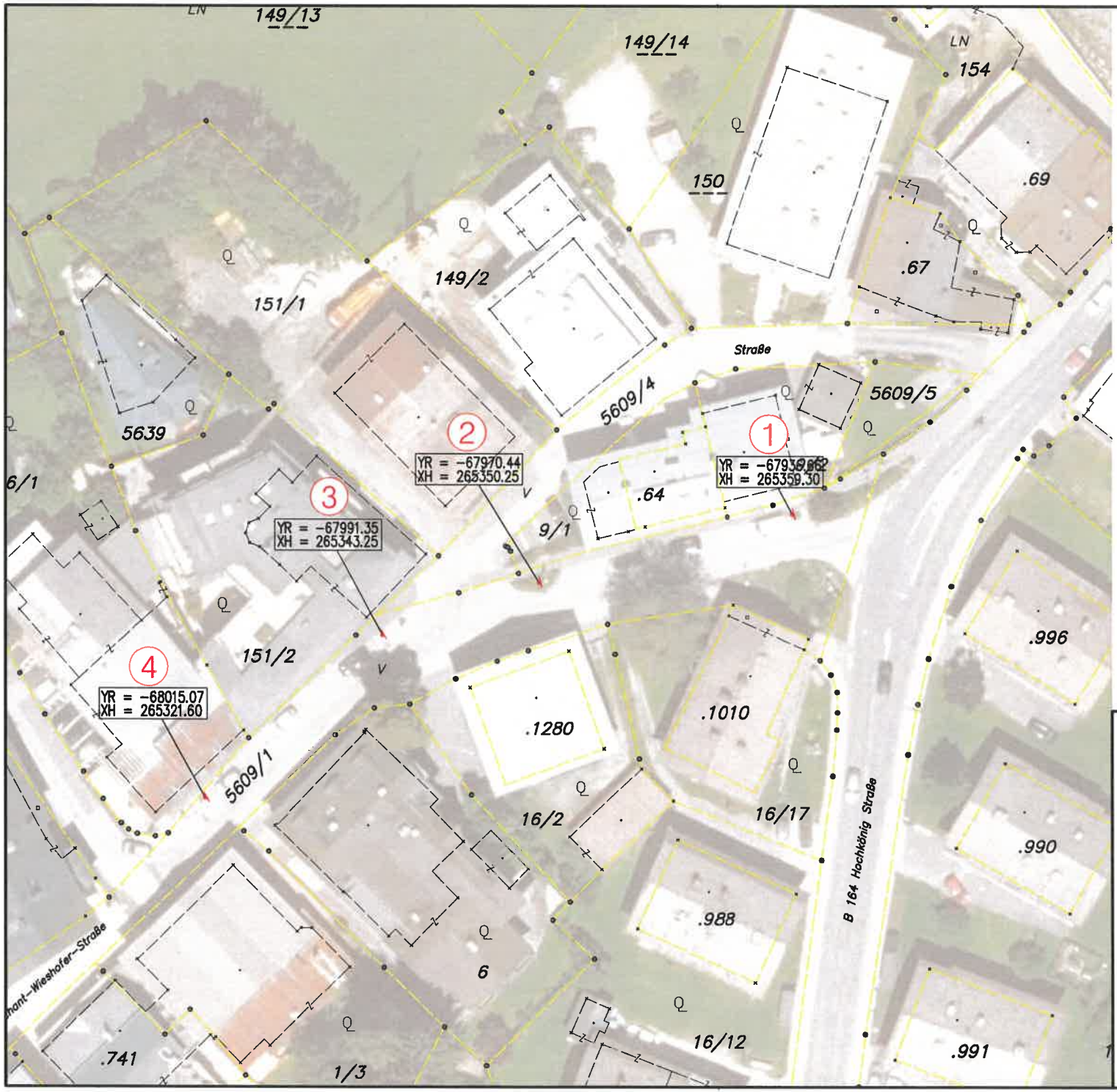

Pos.
StVO-§
Format

1 und 3

§52 Z13d
470x630

§54
470x230

2 und 4

§52 Z13e
470x470

Die genauen Standorte der Verkehrszeichen sind in Form von Koordinaten im Landeskoordinatensystem im Plan eingetragen.

Die Verkehrszeichen sind grundsätzlich rechtwinklig zur Fahrtrichtung aufzustellen, ev. Ausnahmen sind eigens beschrieben.

Die Anpassung der Beschilderung am Parkplatz selbst ist nicht Gegenstand der Bearbeitung.

Marktgemeinde
St. Johann in Tirol

Einlage Nr.

Ausfertigung

Parkraumbewirtschaftung Verordnungsplan

8 - DECHANT WIESHOFERSTR.

Datum	Plannr.	Bearbeiter
27.10.2022	St_Johann-Parken 2022-1	HIH

Lageplan M=1:500

HE VERKEHRSPLANUNG
Ingenieurbüro für Verkehrswesen
Hirschhuber und Einsiedler OG
A-6060 Hall, Erlerstraße 3
Tel 05223/204545, Fax 05223/204545-6
email: h.hirschhuber@he-ing.at, j.einsiedler@he-ing.at

Pos. StVO-§ Format	Zufahrt zum Parkplatz	Parkplatz-Ausfahrt (Aufhebung hinterseitig)
1		
§52 Z13d 470x630	KURZPARKZONE gebührenpflichtig	§52 Z13e 470x470
§54 470x230	Parkdauer 180 Min. Mo. - Fr. 8.00-12.00 Uhr 13.00-18.00 Uhr 20 Min. gebührenfrei Parkscheibe oder Leerticket verwenden	§52 Z13e 470x630
§52 Z13d 470x630	ZONE 1.12. - 31.3. 2.00 - 6.30 Uhr	ZONE 1.12. - 31.3. 2.00 - 6.30 Uhr

2

§52 Z13b 480

§54 470x230 — ausgenommen

§54 470x150 — 3 m

3

§52 Z13d 470x630 — ZONE Mo-Fr 6.30-18.00 Uhr außer an Feiertagen ausgen. Berechtigte

§54 470x630 — ZONE 1.12. - 31.3. 2.00 - 6.30 Uhr

Die genauen Standorte der Verkehrszeichen sind in Form von Koordinaten im Landeskoordinatensystem im Plan eingetragen.

Die Verkehrszeichen sind grundsätzlich rechtwinklig zur Fahrtrichtung aufzustellen, ev. Ausnahmen sind eigens beschrieben.

Die Anpassung der Beschilderung am Parkplatz selbst ist nicht Gegenstand der Bearbeitung.

Marktgemeinde St. Johann in Tirol

Einlage Nr.

Ausfertigung

Parkraumbewirtschaftung Verordnungsplan - 1. Änderung

9 - BTV UND VOLKSSCHULE

Datum	Plannr.	Bearbeiter
27.10.2022	St_Johann-Parken 2022-1	HiH

Lageplan M=1:500

HE VERKEHRSPLANUNG
Ingenieurbüro für Verkehrswesen
Hirschhuber und Einsiedler OG
A-6060 Hall, Erlerstraße 3
Tel 05223/204545, Fax 05223/204545-6
email: h.hirschhuber@he-ing.at, j.einsiedler@he-ing.at

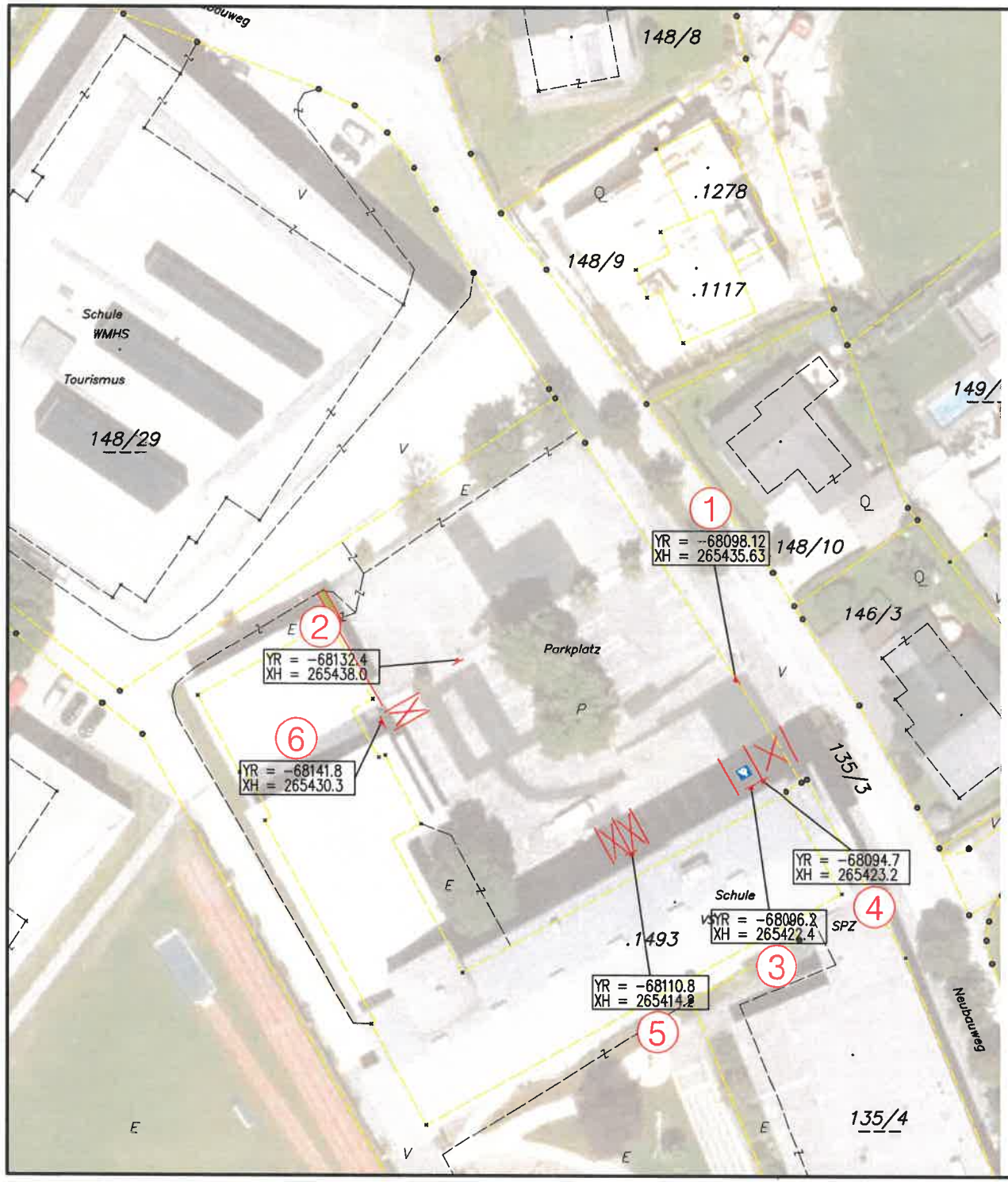

Pos. StVO-§ Format	Zufahrt zum Parkplatz	Parkplatz-Ausfahrt (Aufhebung hinterseitig)	
1 §52 Z13d 470x630	KURZPARKZONE gebührenpflichtig	1 (hinterseitig) §52 Z13e 470x470	3 §52 Z13b 480
§54 470x230	Parkdauer 180 Min. Mo. - Fr. 8.00-12.00 Uhr 13.00-18.00 Uhr	§52 Z13e 470x630	§54 470x230 ausgenommen
	20 Min. gebührenfrei Parkscheibe oder Leerticket verwenden	ZONE 1.12. - 31.3. 2.00 - 6.30 Uhr	§54 470x150 3,5 m
§52 Z13d 470x630	ZONE 1.12. - 31.3. 2.00 - 6.30 Uhr		4 §52 Z13b 480
			§54 470x150 5 m
2 §52 Z13d 470x630	ZONE ausgen. Berechtigte	2 (hinterseitig) ZONE	5 §52 Z13b 480 ausgenommen Ladetätigkeit 2,5 m 2,5 m
6 §52 Z13b 480 §54 470x150	1,5 m 1,0 m		

Die genauen Standorte der Verkehrszeichen sind in Form von Koordinaten im Landeskoordinatensystem im Plan eingetragen. Die Verkehrszeichen sind grundsätzlich rechtwinklig zur Fahrtrichtung aufzustellen, ev. Ausnahmen sind eigens beschrieben.

Die Anpassung der Beschilderung am Parkplatz selbst ist nicht Gegenstand der Bearbeitung.

N (Nordpol)

Marktgemeinde St. Johann in Tirol

Einlage Nr.

Ausfertigung

Parkraumbewirtschaftung Verordnungsplan

10 - BRUNNENPARKPLATZ

Datum	Plannr.	Bearbeiter
27.10.2022	St_Johann-Parken 2022-1	HiH

Lageplan M=1:500

HE VERKEHRSPLANUNG
Ingenieurbüro für Verkehrswesen
Hirschhuber und Einsiedler OG
A-6060 Hall, Erlerstraße 3
Tel 05223/204545, Fax 05223/204545-6
email: h.hirschhuber@he-ing.at, j.einsiedler@he-ing.at

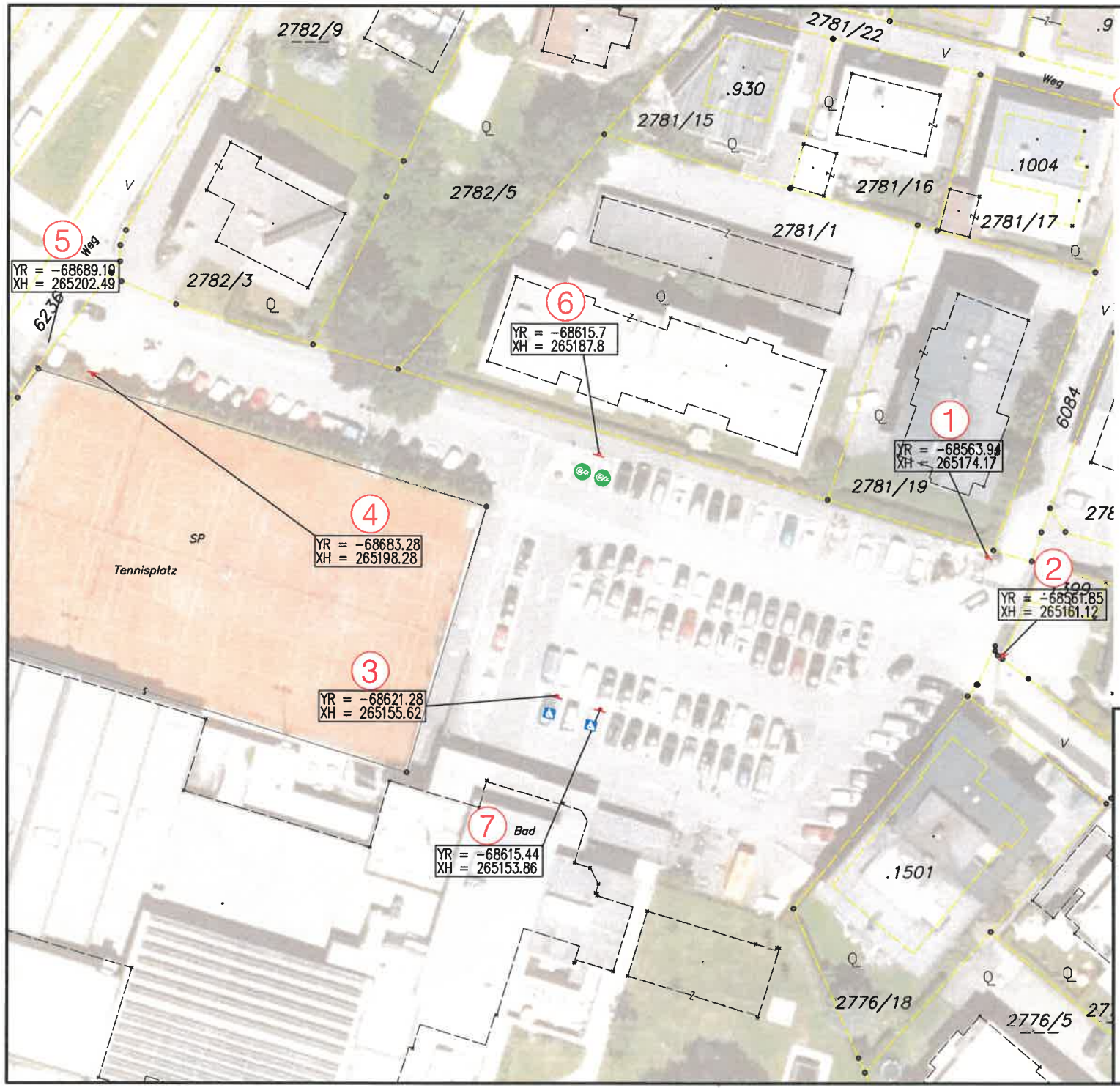

Pos. StVO-§ Format	Zufahrt zum Parkplatz	Parkplatz-Ausfahrt (Aufhebung hinterseitig)
1, 2 und 5	P	1, 2 und 5
§53 Z1a 470x470	gebührenpflichtig Mo. - Fr. 8.00-12.00 Uhr 13.00-18.00 Uhr Tagestarif EUR 2,-	ZONE 1.12. - 31.3. 2.00 - 6.30 Uhr
§54 470x310		
§54 470x230	60 Min. gebührenfrei Parkscheibe oder Leerticket verwenden	4
§52 Z13d 470x630	ZONE 1.12. - 31.3. 2.00 - 6.30 Uhr	§52 Z13b 480
		§54 470x230 — ausgen. Mitarbeiter Badewelt
		§54 470x150 — 5 m
3 und 7		6
§52 Z13b 480	ausgenommen	§52 Z13b 480
§54 470x230		§54 470x310 — ausg. Elektrofahrzeuge für die Dauer des Ladevorgangs
§54 470x150	3,5 m	5 m

Die genauen Standorte der Verkehrszeichen sind in Form von Koordinaten im Landeskoordinatensystem im Plan eingetragen.

Die Verkehrszeichen sind grundsätzlich rechtwinklig zur Fahrtrichtung aufzustellen, ev. Ausnahmen sind eigens beschrieben.

Die Anpassung der Beschilderung am Parkplatz selbst ist nicht Gegenstand der Bearbeitung.

Marktgemeinde St. Johann in Tirol

Einlage Nr.

Ausfertigung

Parkraumbewirtschaftung Verordnungsplan

1 - PANORAMA BADEWELT

Datum	Plannr.	Bearbeiter
27.10.2022	St_Johann-Parken 2022-1	HiH

Lageplan M=1:500

HE VERKEHRSPLANUNG
Ingenieurbüro für Verkehrswesen
Hirschhuber und Einsiedler OG
A-6060 Hall, Erlerstraße 3
Tel 05223/204545, Fax 05223/204545-6
email: h.hirschhuber@he-ing.at, j.einsiedler@he-ing.at

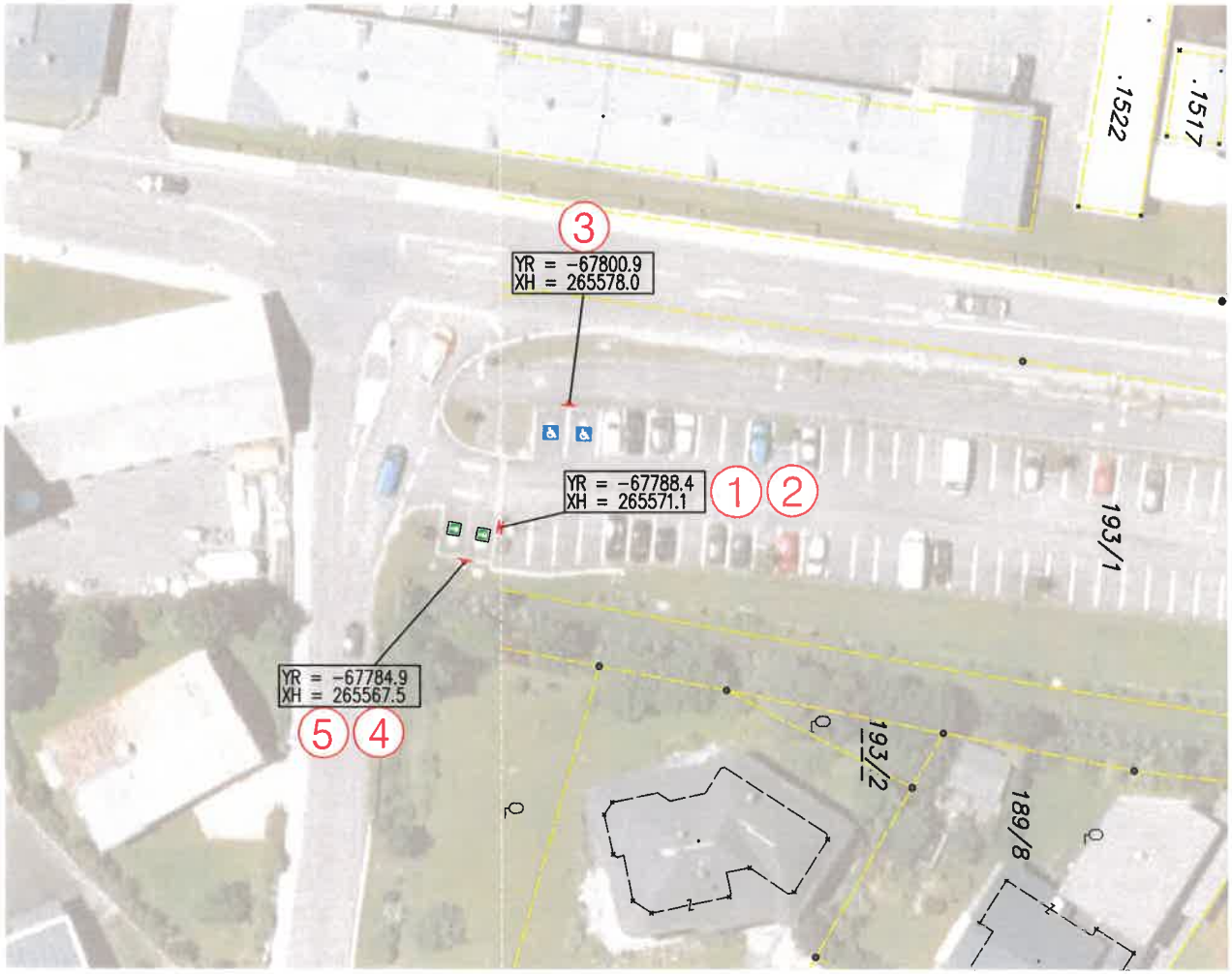

Pos. StVO-§ Format	Zufahrt zum Parkplatz	Parkplatz-Ausfahrt (Aufhebung hinterseitig)
1 und 2		1 und 2
§53 Z1a 470x470	P	ZONE 1.12. - 31.3. 2.00 - 6.30 Uhr
§54 470x310	gebührenpflichtig Mo. - Fr. 8.00-12.00 Uhr 13.00-18.00Uhr Tagestarif EUR 2,- ausgen. Berechtigte	
§54 470x230	60 Min. gebührenfrei Parkscheibe oder Leerticket verwenden	4
§52 Z13d 470x630	ZONE 1.12. - 31.3. 2.00 - 6.30 Uhr	§52 Z13b 480
		§54 470x310 — ausg. Elektrofahrzeuge für die Dauer des Ladevorgangs — 5 m
		5
3		§52 Z13b 480
§52 Z13b 480	ausgenommen	§54 470x230 — ausgenommen Fahrzeuge KB - 358FC — 2,5 m
§54 470x230		
§54 470x150	7,5 m	

Legende:

Piktogramm zur Kennzeichnung E-Tankstelle

Die genauen Standorte der Verkehrszeichen sind in Form von Koordinaten im Landeskoordinatensystem im Plan eingetragen. Die Verkehrszeichen sind grundsätzlich rechtwinklig zur Fahrtrichtung aufzustellen, ev. Ausnahmen sind eigens beschrieben.

Die Anpassung der Beschilderung am Parkplatz selbst ist nicht Gegenstand der Bearbeitung.

Marktgemeinde St. Johann in Tirol

Einlage Nr.

Ausfertigung

Parkraumbewirtschaftung Verordnungsplan

13 - P WIESHOFER

Datum	Plannr.	Bearbeiter
27.10.2022	St_Johann-Parken 2022-1	HiH/Scl

Lageplan M=1:500

HE VERKEHRSPLANUNG
Ingenieurbüro für Verkehrswesen
Hirschhuber und Einsiedler OG
A-6060 Hall, Erlerstraße 3
Tel 05223/204545, Fax 05223/204545-5
email: h.hirschhuber@he-ing.at, j.einsiedler@he-ing.at

Pos. StVO-§ Format	Zufahrt zum Parkplatz	Parkplatz-Ausfahrt (Aufhebung hinterseitig)
1 §53 Z1a 470x470 §54 470x310 §54 470x230 §52 Z13d 470x630	P gebührenpflichtig Mo. - Fr. 8.00-12.00 Uhr 13.00-18.00Uhr Tagestarif EUR 2,- ausgen. Berechtigte 60 Min. gebührenfrei Parkscheibe oder Leerticket verwenden ZONE 1.12. - 31.3. 2.00 - 6.30 Uhr	1 ZONE 1.12. - 31.3. 2.00 - 6.30 Uhr
2 §52 Z13b 480 §54 470x230 §54 470x150	ausgenommen 6 m	3 §52 Z13b 480 ausgenommen Busse
		4 §52 Z13b 480 ausgenommen Busse

Die genauen Standorte der Verkehrszeichen sind in Form von Koordinaten im Landeskoordinatensystem im Plan eingetragen.

Die Verkehrszeichen sind grundsätzlich rechtwinklig zur Fahrtrichtung aufzustellen, ev. Ausnahmen sind eigens beschrieben.

Die Anpassung der Beschilderung am Parkplatz selbst ist nicht Gegenstand der Bearbeitung.

Marktgemeinde St. Johann in Tirol

Einlage Nr.

Ausfertigung

Parkraumbewirtschaftung Verordnungsplan

14- P STEINLECHNERPLATZ

Datum	Plannr.	Bearbeiter
27.10.2022	St_Johann-Parken 2022-1	HiH

Lageplan M=1:500

HE VERKEHRSPLANUNG
Ingenieurbüro für Verkehrswesen
Hirschhuber und Einsiedler OG
A-6060 Hall, Erlerstraße 3
Tel 05223/204545, Fax 05223/204545-6
email: h.hirschhuber@he-ing.at, j.einsiedler@he-ing.at

R

Gemeinderat
St. Johann in Tirol

Werte Gemeinderätinnen!
Werte Gemeinderäte!

Antrag zum Beschluss von Schulstraßen

St. Johann hat am Neubauweg und im Postfeld Schulen. Nach neuester Gesetzeslage gibt es jetzt eine Schulstraße. Diese dient der Verkehrsberuhigung zu Beginn und Ende der Schule und gibt den Schülern die Möglichkeit für Bewegung. Die tägliche Turnstunde wird zwar seit Jahrzenten gefordert und nicht umgesetzt, dies ist zumindest eine Möglichkeit für Bewegung im Freien. Durch die Parkplätze Nothegger und Wieshofer sind Plätze für das Abliefern vorhanden. Die Schulstraßen sind dann Dechant-Wieshofer Straße von der Abzweigung Meraner Straße und der Neubauweg sowie das Postfeld. Durch diese Maßnahme würden auch die Gasteiger Straße und die Birkenstraße entlastet. In der Wieshofer Straße befinden sich 3 von Schüler genutzte Fußgängerübergänge.

Beschluss: Das Tiefbauamt soll eine Vorlage für die Schulstraßen ausarbeiten und in diesem Zusammenhang überprüfen, ob in dieser Zeit eine Temporeduktion in der Wieshofer Straße möglich ist. Alternativ ist eine starke Kontrolle des bestehenden Tempolimits in diesem Bereich einzuplanen.

Mit freundlichen Grüßen

Manfred Kecht eh

GR Claudia PALI (parteifrei)
GV Heribert MARICHER (parteifrei)

Partei FREI für St. Johann/T

MARKTGEMEINDEAMT ST. JOHANN IN TIROL
Eing. 25. Nov. 2022
Zahl: ..... Beil.: ..... Abt.: .....
Gesehen: ...../.....

Marktgemeinde St. Johann in Tirol
Bürgermeister Mag. Stefan Seiwald
Bahnhofstraße 5
6380 St. Johann

St. Johann/T, am 25.11.2022

ANTRAG

zur 8. Gemeinderatssitzung, der Marktgemeinde St. Johann/T, am 29.11.2022

Gehsicherer und rutschsicherer Durchgang Unterführung Bahnübergang Speckbacherstraße

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrter Obmann des Straßenausschusses,
sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates!

Da die Unterführung in der Speckbacherstraße zu steil ist und, insbesondere in den Wintermonaten, es zu Glatteis Bildungen kommt, ist es auffallend, dass die Unterführung beim Bahnübergang Speckbacherstraße so gut wie kaum genutzt wird. Fußgänger nutzen leider vermehrt den Weg über die Fahrbahn bzw. die Gleise, wobei es bereits öfters zu prekären Situationen, vor allem zwischen Autos und Fußgängern, kam.

Daher stellen wir, GR Claudia Pali und GV Heribert Mariacher, hiermit folgenden Antrag:

Der Gemeinderat möge die Neugestaltung der Unterführung des Bahnüberganges in der Speckbacherstraße beschließen.

Als 1. Maßnahme beantragen wir eine vorübergehende Lösung, wie beispielsweise das Anbringen von rutschfesten Matten, etc um einen rutschsicheren Durchgang zu gewährleisten.

Als weitere Maßnahme beantragen wir hiermit bauliche Maßnahmen um die Unterführung attraktiver und vor allem gehsicherer und behindertengerecht zu gestalten.

GR Claudia Pali

GV Heribert Mariacher

Ad Antrag zur 8. GRS am 29.11.2022 – Gehsicherer und rutschsicherer Durchgang Unterführung Bahnübergang Speckbacherstraße

Ein gehsicherer, rutschfester Durchgang ist, vor allem in den Wintermonaten, bei dieser Steilheit kaum möglich.

T

Vzbgm. Peter Wallner
GV Klaus Födermair
GR Christina Döttlinger, BEd
GR Gregor Salinger
GR Laura Sojer

SPÖ
die St. Johanner Sozialdemokraten

Marktgemeindeamt St. Johann in Tirol
Z. Hd. Bürgermeister Mag. Stefan Seiwald
Bahnhofstraße 5
6380 St. Johann in Tirol

MARKTGEMEINDEAMT
ST. JOHANN IN TIROL
Eing. 28. Nov. 2022
Zahl: ..... Beil.: ..... Abt.: 01
Gesehen: ...../.....

St. Johann in Tirol, am 23. November 2022

Antrag zur 8. Gemeinderatssitzung am 29.11.2022:

Einrichtung eines Kautionsfonds

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!
Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen im St. Johanner Gemeinderat!

Die Mietpreise stiegen wie die Immobilienpreise generell in den letzten Jahren in St. Johann in lichte Höhen. Für Neumieter erreichen damit auch die Kautionen und Provisionen eine Höhe, die sich viele Menschen nicht oder kaum leisten können. Sie betragen meist die dreifache Monatsmiete, womit leicht eine Kaution von 2.000 bis 3.000 Euro auf dem privaten Wohnungsmarkt anfallen kann.

Vor allem bei einem notwendigen Wechsel des Mietverhältnisses stellt das die Betroffenen vor eine große finanzielle Herausforderung, die im Rahmen der aktuellen Teuerung Teile der Bevölkerung in eine prekäre Situation bringen kann.

In der Stadt Graz wurde ein Kautionsfonds umgesetzt, der Mieterinnen und Mieter, die ihre Kaution nicht zur Gänze auf einmal finanzieren können, mit einem Darlehen unterstützt, das abhängig von der Anzahl an Kindern und weiteren Rahmenbedingungen maximal die Hälfte der zu bezahlenden Bruttokaution mit einem Beitrag unterstützt. Der entsprechende Beitrag wird nur bei erfolgter Rückzahlung einer Person erneut gewährt. Als Teuerungsausgleich wird ein entsprechender Fonds

nun auch in der Stadt Innsbruck umgesetzt. Ein adaptierter Richtlinienentwurf für St. Johann ist als Anlage A unserem Antrag angehängt. Ein allfällig implementierter Kautionsfonds wäre eine freiwillige Leistung der Marktgemeinde, auf Beiträge daraus bestünde kein Rechtsanspruch.

Die St. Johanner Sozialdemokraten (SPÖ) beantragen hiermit:

Zur Entlastung der Bevölkerung, insbesondere der Unterstützung St. Johanner Mieterinnen und Mieter, möge der Gemeinderat beschließen, dass die zuständigen Stellen an der Implementierung eines Kautionsfonds arbeiten. Entsprechende zinslose Darlehen könnten etwa aus dem Finanzvermögen des Sparbuchs der Marktgemeinde St. Johann bereitgestellt werden.

Vzbgm. Peter Wallner

GV Klaus Fodermair

GR Christina Döttlinger, BEd

GR Laura Sojer

GR Gregor Salinger

Anlage A des Antrages „Einrichtung eines Kautionsfonds" der St. Johanner Sozialdemokraten (SPÖ) zur 8. Gemeinderatssitzung am 29. November 2022

Richtlinienentwurf der St. Johanner Sozialdemokraten für die Implementierung eines „St. Johanner Kautionsfonds", adaptiert vom Richtlinienentwurf der Stadt Innsbruck

I. Präambel:

Die Marktgemeinde St. Johann in Tirol erleichtert und unterstützt durch den Kautionsfonds den Ein- und Umzug in eine neue, eigene Wohnung. Damit möchte sie die finanzielle Belastung eines Umzuges überwinden und Wohnungslosigkeit sowie prekäre Wohnverhältnisse verhindern.

II. Grundsätzliches

a. Diese Richtlinie gilt für die Anmietung von Wohnungen im Gebiet der Marktgemeinde St. Johann in Tirol, ausschließlich zur Deckung des eigenen Wohnbedarfs. Bei der gegenständlichen Wohnung, für die ein Kautionsbeitrag gewährt wird, muss von allen Hauptmieterinnen und Hauptmietern der Hauptwohnsitz begründet werden.
b. Bei der Gewährung eines Kautionsbeitrages handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Marktgemeinde St. Johann in Tirol. Es besteht kein Rechtsanspruch.
c. Der Kautionsbeitrag ist als zinsenloses Darlehen auf die Laufzeit von maximal 36 Monaten zu betrachten. Er ist in 33 gleichen Monatsraten innerhalb von drei Jahren ab Gewährung zurückzuzahlen, wobei die erste Rate drei Monate nach Auszahlung des Kautionsbeitrages fällig wird.
d. Der Kautionsbeitrag wird nur dann gewährt, wenn keine hoheitlichen Mittel zur Bedeckung der Kaution herangezogen werden können.
e. Der Kautionsbeitrag wird grundsätzlich nur ein Mal pro Person gewährt. Ein weiteres Ansuchen ist erst bei vollständiger Rückzahlung eines früher gewährten Darlehens möglich.
f. Die Gewährung der finanziellen Mittel erfolgt ausdrücklich unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der budgetären Mittel der Marktgemeinde St. Johann in Tirol

III. Voraussetzung für die Gewährung

a. Personenkreis
   Förderungswürdig sind Personen,
   i. die das 18. Lebensjahr vollendet haben und über die österreichische Staatsbürgerschaft verfügen, im Sinne des § 17 Abs. 6 TWFG 1991 i.d.g.F. österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern gleichgestellt sind oder Drittstaatsangehörige, sofern sie zum Zeitpunkt der

ENTWURF

Antragstellung im Sinne der Richtlinie 2003/109/EG langfristig aufenthaltsberechtigt sind – das heißt, dass die Antragstellerin bzw. der Antragssteller

ii. zum Zeitpunkt der Antragstellung seit mindestens drei Jahren ununterbrochen oder insgesamt 10 Jahre mit Hauptwohnsitz in St. Johann in Tirol gemeldet und wohnhaft sind und

iii. deren anrechenbares monatliches Haushaltseinkommen die Einkommensgrenzen der Tiroler Wohnbauförderung nicht übersteigt und

iv. keine hoheitliche Unterstützung, etwa aus der Mindestsicherung, zur Bedeckung der Kaution erhalten (keine Doppelförderung der Kautionsleistungen) und

v. die die Absicht haben, die gegenständliche Wohnung zur Befriedigung ihres regelmäßigen Wohnbedürfnisses als Hauptwohnsitz zu verwenden.

b. Wohnung

i. Als Wohnung gilt eine zur ganzjährigen Benützung (als Hauptwohnsitz) bestimmte und gewidmete, baulich in sich abgeschlossene und normal ausgestattete Wohnung, deren Nutzfläche höchstens 150 m² beträgt.

ii. Die angemietete Wohnung, für die ein Kautionsbeitrag angesucht wird, muss sich im Gebiet der Marktgemeinde St. Johann in Tirol befinden. Der Kautionsbeitrag kann nur ausnahmsweise durch Beschluss des Sozialausschusses für durch die Marktgemeinde vergebene Wohnungen beantragt werden.

c. *Einkommen*

i. Als Einkommen gelten alle Einkünfte nach § 2 Abs. 9 TWFG.

d. Ausschluss

i. Mieter*innen, die selbst (Mit-)Eigentümer*innen der Liegenschaft oder eines anderen Realbesitzes sind

ii. Mieter*innen, die Angehörige gem. § 36a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 der/des Vermieters*in sind

iii. Benutzer*innen von Dienst-, Natural- oder Werkswohnungen ohne Mietvertrag.

e. <u>Ausnahmen</u>

i. Bei Vorliegen von bedeutenden Gründen, kann ein Kautionsbeitrag nach Beschluss des Sozialausschusses auch gewährt werden, wenn einzelne Voraussetzungen der Punkte III. a. bis d. nicht von dem/der Antragssteller*in erfüllt werden.

ENTWURF

IV. Höhe des Kautionsbeitrages

Der Kautionsbeitrag wird mit der Hälfte der laut Mietvertrag vereinbarten Bruttokaution, jedoch mit höchstens 1.500,00 Euro festgesetzt. Dieser Höchstbetrag sollte jährlich indexiert werden.

V. Antragstellung und Verfahren

a. Anträge sind beim Markgemeindeamt an der für das Sozialwesen oder das Wohnungswesen zuständigen Stelle einzubringen.
b. Bei Antragstellung muss der beidseitig unterzeichnete Mietvertrag oder ein verbindliches Mietanbot für die gegenständliche Wohnung, aus denen jeweils die Höhe der Kaution ersichtlich ist, vorgelegt werden. Bei einem Mietanbot erhält die/der Antragssteller*in vorerst eine Zusage zur Übernahme eines Kautionsbeitrages.
c. Die Antragstellung ist bis spätestens einen Monat nach Beginn des Mietverhältnisses möglich.
d. Die Marktgemeinde St. Johann in Tirol kann einen Antrag nach Entscheidung durch die Behörde begründet, nach Beschluss des Sozialausschusses unbegründet ablehnen
e. Die Anweisung des Kautionsbeitrages erfolgt nach Vorlage eines beidseitig unterfertigten Mietvertrages.
f. Nach Gewährung des Kautionsbeitrages muss ein Nachweis über die Hauptwohnsitzmeldung unverzüglich nachgereicht werden.
g. Die Ansuchenden erteilen der Marktgemeinde St. Johann in Tirol die Einzugsermächtigung mittels SEPA-Lastschrift von ihrem Konto für die Abwicklung der Ratenzahlungen.
h. Der Kautionsbeitrag wird den Hauptmieter*innen nach Erteilung der Einzugsermächtigung direkt auf ein von ihnen genanntes Konto ausbezahlt.
i. Der Mietvertrag und eine Bestätigung der Hinterlegung der Kaution muss innerhalb eines Monats nach der Auszahlung an das Amt nachgereicht werden.
j. Die Marktgemeinde St. Johann in Tirol enthält sich vor, bei Nichteinhaltung der Richtlinien entsprechende rechtliche Schritte einzuleiten, damit ihr kein Nachteil entsteht.

VI. Vorzeitige Rückzahlung

a. Grundsätzlich ist die freiwillige Rückzahlung des gesamten verbleibenden Kautionsbeitrages jederzeit möglich
b. Bei Wegfall der Voraussetzungen:
    i. bei Tod der Kautionsempfänger*innen, sofern kein Wohnbedarf von weiteren dort gemeldeten Personen besteht, mit denen die Rückzahlung des Darlehens fortgeführt werden kann

ENTWURF

ii. bei Auflösen des Mietverhältnisses zur betreffenden Wohnung und bei Nichterbringung der benötigten Nachweise ist der noch nicht abgestattete Kautionsbeitrag innerhalb von vier Wochen zurückzuzahlen.

c. Bei Nichterfüllung der Kriterien kann das Darlehen von der Marktgemeinde St. Johann in Tirol fällig gestellt werden.

d. Ebenfalls führen unrichtige Angaben zur sofortigen Fälligstellung des Darlehens.

VII. Haftung

Die Vertragsunterzeichner*innen haften solidarisch.

ENTWURF